



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 43-148)**
Titel **Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 24.09.1835

[S. 43] **Erster Abschnitt.**

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1. Strafbare Handlungen und Unterlassungen sind entweder Verbrechen (bey einem geringeren Grade von Strafbarkeit gewöhnlich Vergehen genannt) oder Polizey-Uebertretungen. Sämmtliche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche erwähnte strafbare Handlungen sind als Verbrechen zu betrachten; die Bestimmungen, welche die Polizey-Uebertretungen betreffen, werden durch besondere Gesetze gegeben. Was nicht in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht oder als Polizey. Uebertretung anzusehen ist, darf nicht bestraft werden. // [S. 44]

I. Von den Verbrechen.
A. Verbrechen als Gegenstand dieses Gesetzbuches.

§. 2. Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches werden beurtheilt:
a. alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von In- oder Ausländern verübten Verbrechen;
b. Verbrechen, welche von Zürcherischen Kantonsangehörigen außer dem Gebiete dieses Kantons begangen werden;
c. Verbrechen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons Zürich sind, außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton oder dessen Angehörige, verübt werden.

D. Ausdehnung des Gesetzbuches

Vorbehalten sind Ausnahmen, die durch völkerrechtliche Grundsätze, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

§. 3. Die gegen Verbrechen anzuwendenden Strafarten sind:

II. Von den Strafen.
A. Allgemeine Eintheilung derselben.

- 1) Todesstrafe.
- 2) Freyheitsstrafen.
- 3) Ehrenstrafen.
- 4) Vermögensstrafen.

§. 4. Die Todesstrafe besteht in Enthauptung vermittelst des Fallbeiles auf öffentlichem Richtsplatze. Verschärfung derselben hat nicht Statt.

B. Von den einzelnen Gattungen der Strafen.
1. Todesstrafe.

§. 5. Arten der Freyheitsstrafen sind:

- 1) Kettenstrafe.
- 2) Zuchthaus.
- 3) Gefängniß. // [S. 45]
- 4) Verweisung.
- 5) Eingränzung.

2. Freyheitsstrafen.
a. Arten derselben.

§. 6. Die Kettenstrafe besteht darin, daß

- a. die zu derselben verurtheilten Verbrecher im Zuchthause verwahrt werden;
- b. bey Tage und bey Nacht schwere Ketten und, wenn sie außer dem Hause sich befinden, Springketten tragen.
- c. Ihre Kleidung soll auszeichnend seyn und sie von allen übrigen Sträflingen unterscheiden.
- d. Ihre Nahrung besteht in warmer Suppe und Gemüse, Brot und Wasser. Andere Speisen oder Getränke sollen ihnen, den §. 17. vorgesehenen Fall ausgenommen, unter keinem Vorwande gestattet werden.
- e. Als Lager haben sie einen Strohsack mit wollener Decke.
- f. Sie werden zu schweren Arbeiten sowohl im Innern des Zuchthauses als außer demselben gebraucht.
- g. Bey Tage und bey Nacht bleiben sie von allen übrigen Sträflingen strenge abgesondert.
- h. Geld oder andere Gegenstände von Werth dürfen sie während ihrer Strafzeit nicht besitzen.
- i. Bestimmungen über die Möglichkeit eines Erwerbes für dieselben während der Dauer der Strafzeit, und die Verwaltung des Erworbenen, welche indeß nach lit. h. und // [S. 46] §. 8. lit. b. nicht den Sträflingen zukommen kann, bleiben besondern Ersetzen und Verordnungen vorbehalten.
- k. Unterredungen mit andern Personen, außer den mit ihrer Bewachung und Besorgung beauftragten, sind ihnen nur wichtiger Ursachen wegen, im Zuchthause, nach ertheilter Bewilligung der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, in Gegenwart eines Beamten gestattet.

b. Von den einzelnen Arten insbesondere.
α. Kettenstrafe.

§. 7. Die Dauer der Kettenstrafe ist mindestens sechs Jahre.

Dauer.

§. 8. Die Kettenstrafe hat stets zur Folge:

Folgen.

- a. Verlust des Activ-Bürgerrechtes auf Lebenszeit;
- b. Unfähigkeit zu allen Rechtsgeschäften so lange die Strafzeit dauert, daher Bevogtigung während dieser Zeit.



- §. 9. Bey Weibspersonen findet die Kettenstrafe niemahls Anwendung, sondern wo das Gesetz sie vorschreibt, tritt Zuchthaus von gleicher Dauer an deren Stelle. Ausnahmen betreffend ihre Anwendung.
- §. 10. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten können wegen ihrer Jugend oder aus andern Gründen, je nach Ermessen des Richters, während der ganzen Strafzeit oder während eines Theiles derselben, abgesondert eingesperrt werden, wodurch auch die Verwendung derselben zu öffentlichen Arbeiten während dieser Zeit wegfällt. 1. Wegen Geschlechtes des Verbrechers.
2. Wegen seiner Jugend oder anderer Gründe.
- §. 11. Die zum Zuchthause Verurtheilten werden // [S. 47] β. Zuchthaus.
- a. im Zuchthause verwahrt.
- b. Sie tragen eine sie auszeichnende Kleidung.
- c. Ihre Nahrung und Lager sind wie bey den Kettensträflingen (§. 6. lit. d. e.).
- d. Sie werden zu angemessenen Arbeiten, jedoch bloß im Innern der Strafanstalt, angehalten.
- e. Auf sie finden die Bestimmungen des §. 6. lit. h. und i. ebenfalls Anwendung.
- f. Unterredungen mit andern Personen sind ihnen nur unter den §. 6. lit. k. angeführten Beschränkungen gestattet.
- §. 12. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens Ein Jahr, höchstens zehn Jahre, die in §§. 9. und 154. bezeichneten Fälle ausgenommen. Dauer.
- §. 13. Die §. 8. angegebenen Folgen der Kettenstrafe treten auch bey der Zuchthausstrafe ein. Folgen.
- §. 14. Ebenso gelten die Bestimmungen des §. 10. auch bey dieser Straftat. Ausnahme bey dessen Anwendung
- §. 15. Die Gefängnißstrafe besteht darin: γ. Gefängniß.
- a. daß der Sträfling eingeschlossen wird, jedoch von den zur Kettenstrafe oder zum Zuchthause Verurtheilten abgesondert und möglichst entfernt.
- b. Es steht ihm frey, beliebiger Nahrung und Kleidung sich zu bedienen, insofern er die dadurch verursachten Kosten zu bestreiten vermag, und die in der Strafanstalt erforderliche Ordnung nicht verletzt. Im // [S. 48] Falle Unvermögens aber wird ihm gewohnte Gefängnißkost, bestehend in Brot, Suppe und Gemüse, wöchentlich zwey Mahl einer Fleischspeise, und als Getränk Wasser, gegeben.
- c. Die Auswahl seiner Beschäftigung wird ihm überlassen. – Ist er jedoch außer Stand, das ihm aufzulegende Kostgeld zu bezahlen, so hat er die ihm angewiesenen Arbeiten, welche keine öffentlichen seyn dürfen, zu verrichten.
- §. 16. Die Dauer des Gefängnisses soll mindestens vier und zwanzig Stunden, höchstens drey Jahre betragen. Dauer,



§. 17. Abweichungen von der in den §§. 6. 11, 15. festgesetzten Behandlung der Sträflinge sind, außer den Bestimmungen der §§. 10. und 14., nur in Fällen von Krankheit, auf Geheiß des Arztes, gestattet. Auch dürfen den auf Arbeit außer dem Zuchthause befindlichen Kettensträflingen durch Privatpersonen keinerlei Speisen oder Getränke abgereicht werden.

Allgemeine Bestimmungen über sämtliche Kerkerstrafen.
1. Betreff. Abweichung v. d. gesetzl. vorgeschriebene Behandlungsweise der Sträflinge.
2. Betreff. Verhältniß derselben zu einander.

§. 18. Wo der durch das Gesetz dem richterlichen Ermessen für die Strafbestimmung eingeräumte Spielraum mehrere Arten der Kerkerstrafe umfaßt, da ist immer die gesetzlich kürzeste Dauer der härtern Art für eine schwerere Strafe zu halten, als die längste der gelindern Art.

§. 19. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft // [S. 49] oder aus dem Kanton oder aus dem Bezirke.

δ. Verweisung. Arten derselben.

§. 20. Für die Anwendung der Verweisung aus der Eidgenossenschaft und aus dem Kanton gelten folgende Regeln:

Verweisung aus der Eidgenossenschaft od. d. Kanton.

- a. Muß gegen den zu Verurtheilenden auf zeitige Kettenstrafe erkannt werden, so soll, insofern er nicht Schweizerbürger ist, mit derselben stets Verweisung aus der Eidgenossenschaft, insofern er zwar Schweizerbürger, allein nicht Kantonsbürger ist, aus dem Kanton auf Lebenszeit verbunden werden, so jedoch, daß um dieses Zusatzes willen eine etwelche Heruntersetzung der Kerkerstrafe, die den Sträfling nach der Vorschrift des Gesetzes und der Beschaffenheit seines Verbrechens treffen würde, Statt findet.
- b. Ist Zuchthaus anzuwenden, so mag der Richter bey Nicht-Schweizer- oder Nicht-Kantonsbürgern auf Verweisung aus dem Kanton (an deren Stelle bey gefährlichern Verbrechern, welche nicht Schweizerbürger sind, Verweisung aus der Eidgenossenschaft tritt) auf eine gewisse Zeit, je nach Umständen selbst auf Lebenszeit, als Zusatz erkennen, wobey jedoch ebenfalls die lit. a. a. E, enthaltene Bestimmung gilt.
- c. Bey Gefängniß strafe endlich mag an Statt höchstens der zweyten Hälfte derselben bei Nicht-Schweizer- oder Nicht- // [S. 50] Kantonsbürgern Verweisung aus dem Kanton eintreten, so daß sie das Dreyfache der erlassenen Gefängnißstrafe beträgt.
- d. Gegen Kantonsangehörige ist Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft nur in den Fällen zulässig, für welche das Gesetz sie ausdrücklich gestattet und wo zugleich Gewißheit vorhanden ist, daß der Verurtheilte im Stande sey, sich außer dem Kanton auf rechtliche Weise durchzubringen. In diesen Fällen kann der Richter an Statt höchstens der zweyten Hälfte der verwirkten Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe auf Verweisung von fünffacher Dauer der Kettenstrafe, von vierfacher des



Zuchthaus, von dreyfacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, erkennen.

§. 21. Die Verweisung aus dem Bezirke Harf:

Verweisung aus dem Bezirke.

- a. höchstens fünf Jahre dauern.
- b. Sie ist nur gegen Personen, welche nicht in dem Bezirke verbürgtet oder auf Grundeigenthum angesessen sind, anwendbar.
- c. Sie darf nur da angewendet werden, wo das Gesetz es ausdrücklich gestattet.

§. 22. Betreffend die Eingränzung sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

ε. Eingränzung.

- a. Sie kann an Statt des nach dem Gesetze anzuwendenden Gefängnisses, insofern dieses // [S. 51] mindestens Ein Jahr beträgt, verhängt werden, so daß sie an die Stelle von höchstens der Hälfte der Gefängnißstrafe tritt und dreyfach so lange dauert, als die erlassene Kerkerstrafe.
- b. Sie besteht in dem Verbothe, die Gränzen der betreffenden Kirchgemeinde zu überschreiten.
- c. Mit derselben ist immer Einstellung der Ausübung des Activ-Bürgerrechtes, so wie das Verboth, Werths- und Schenkhäuser zu besuchen, verbunden.
- d. Der Rahme des Eingegränzten, mit der Angabe, wie lange die Eingränzung daure, wird in der Gemeinde öffentlich angeschlagen, auch ist der Sträfling schuldig, sich vor dem Gemeindammann seiner Gemeinde, so oft es von diesem verlangt wird, jedenfalls wöchentlich wenigstens Ein Mahl, zu stellen, wovon der Gemeindammann in seinem Protokolle Vormerkung zu nehmen hat. Unterläßt der Sträfling die Stellung und ist seine Gegenwart nicht ausgemittelt, so soll der Gemeindammann dem Statthalteramte davon Anzeige machen, welches sogleich polizeyliche Aufsuchung veranstalten wird.
- e. Bey gefährlichern Sträflingen mag auch das Anlegen eines Blockes als Mittel, Ueberschreitung der Eingränzung zu verhindern, angewendet werden. // [S. 52]

§. 23. In jedem Strafurtheile, in welchem auf Verweisung oder Eingränzung erkannt wird, ist, außer der Dauer dieser Strafen, bestimmt anzugeben, wie viel die über den Verurtheilten zu verhängende Kerkerstrafe, abgesehen von der Verweisung oder Eingränzung, betrage und welcher Theil derselben in die letztern Strafakten verwandelt werde.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Strafen der Verweisung und Eingränzung.

Vorbehalten bleiben übrigens bey den §§. 20–22. die Bestimmungen der §§. 35–41.

- §. 24. Verschärfungen sämmtlicher Freyheitsstrafen bestehen:
- a. im ersten Grade darin, daß der Verurtheilte während einer gewissen Zeit bey magerer Kost abgesondert eingesperrt. wird. Der Gefangene erhält in diesem Falle zur Nahrung bloß Wasser und Brot und je den andern Tag eine Suppe,
 - b. Der zweyte Grad der Schürfung besteht darin, daß der Verurtheilte, neben dem Angeführten, in einem dunkeln Kerker eingeschlossen wird. Diese letztere Schürfung soll jedoch auf ein Mahl nicht länger als acht Tage dauern.
- §. 25. Die Anwendung dieser Verschärfungen bey den zu erkennenden Freyheitsstrafen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, doch soll die Zeit des verschärften Verhaltes stets bey der Dauer der Hauptstrafe mitgerechnet werden.
- §. 26. Als Ehrenstrafen sind außer demjenigen, was nach den §§. 8. 13. 22. lit. c. als // [S. 53] bloße Folge anderer Arten von Strafen eintritt, gesetzlich aufgestellt:
- 1) Lebenslänglicher oder zeitiger Verlust des Activ-Bürgerrechtes.
 - 2) Amtsentsetzung.
 - 3) Einstellung im Amte.
 - 4) Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern
 - 5) Richterlicher Verweis.
- §. 27. Der Verlust des Activ-Bürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte von dem Genusse und der Ausübung aller durch die Verfassung dem Kantonsbürger zugesicherten politischen Rechte, von dem Zutritte zu jeder Art von öffentlichen Wahl- und Gemeindsversammlungen gänzlich ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Staats- oder Gemeindsstelle oder Bedienstung zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe, wo solche nicht als Folge anderer Strafen auf Lebenszeit eintritt, oder das Gesetz selbst eine Ausnahme bestimmt, ist acht Jahre und wird stets vom Zeitpunkte der Ausfüllung des Urtheiles an berechnet.
- §. 28. Mit der Amtsentsetzung soll Unfähigkeit zu neuer Bekleidung von Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwey bis zehn Jahren verbunden seyn.
- §. 29. Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets mit Ent- // [S. 54] ziehung des Gehaltes und der Dienstestückfünfte verknüpft. Sie kann höchstens auf ein Jahr erkannt werden.
- §. 30. Das Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern soll sich, sofern nicht die Dauer der Eingrängung eine Ausnahme bewirkt, auf nicht länger als auf zwey Jahre erstrecken.
- §. 31. Die oberste Verwaltungsbehörde hat durch angemessene Verordnungen dafür zu sorgen, daß eine wirksame Vollziehung der Strafe der Entziehung des Activ-Bürgerrechtes und des Verbothes des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern gesichert werde.
- c. Verschärfungsmittel für sämmtliche Freyheitsstrafen.
α. Arten derselben.
- β. Anwendung.
3. Ehrenstrafen.
a. Arten derselben.
- b. Von den einzelnen Arten ins- besondere.
α. Verlust des Activ- Bürgerrechtes.
- β. Amtsentsetzung.
- γ. Einstellung im Amte.
- δ. Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern. Bestimmung betreffend Vollziehung.



§. 32. Der richterliche Verweis ist nur da zulässig, wo nicht Freyheitsstrafe oder Geldbuße verhängt wird.

ε. Richterlicher Verweis.

§. 33. Die Vermögensstrafen bestehen in:

4. Vermögensstrafen.

1) Geldbußen;

2) Einziehung einzelner Sachen;

3) lebenslänglichem oder zeitigem Verluste einträglicher Rechte, Berufsarten oder Privilegien.

§. 34. Im Allgemeinen gelten für die Verbindung der verschiedenen Strafakten folgende Regeln:

Regeln betreffend die Verbindung mehrerer Strafakten.

a. Die in den §§. 27. 28. 29. 30. 33. Nr. 2. 3. bezeichneten Strafakten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche für zulässig erklärten Strafen // [S. 55] verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freyheits- oder Geldstrafe bewirken und insbesondere die Nachtheile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu treiben u. dgl., in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen.

b. Mit Kettenstrafe oder Zuchthaus können Geldbußen niemahls verbunden werden.

c. Findet sich dagegen in dem Gesetze Geldbuße neben Gefängniß angedroht, so steht es zwar dem Richter frey, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängniß zu erkennen, in der Regel aber sollen beyde Strafakten miteinander verbunden werden.

d. Bloße Geldstrafe ist in geringfügigen Fällen und zwar nur da anzuwenden, wo aus den Worten des Gesetzes unzweydeutig hervorgeht, daß dasselbe bey einem geringern Grade des Verbrechens gänzlich Weglassen der Freyheitsstrafe gestatte.

§. 35. Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind, können nur in folgenden Fällen eine Abänderung erleiden:

C. Verwandlung der Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind. Fälle ihrer Zulässigkeit.

a. wenn die Vollziehung der betreffenden Strafe unmöglich wird; // [S. 56]

b. wenn durch das nach Ausfüllung des Strafurtheiles Statt findende Eintreten von Umständen, welche der Richter nicht Vordersatz, bewirkt würde, daß die Strafe ein größeres Uebel für den zu Bestrafenden enthielte, als denselben nach der Absicht des urtheilenden Gerichtes treffen sollte;

c. in dem §. 38. bezeichneten Falle.



§. 36. In den Fällen von a. b. kann nämlich Verwandlung der ganzen durch das Urtheil ausgesprochenen Strafe, oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben, in eine andere Strafe Statt finden; so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den zu Bestrafenden enthalte, wie durch das ursprüngliche Strafurtheil bezweckt wurde.

1. Verwandlung wegen Unmöglichkeit od. nicht vorgesehener Härte der Vollziehung.

§. 37. Dem Ermessen des über die Verwandlung entscheidenden Gerichtes ist es zwar im Allgemeinen überlassen, welche Art von Strafe und in welchem Grade sie, in Anwendung des in dem vorhergehenden § aufgestellten Grundsatzes, an die Stelle des aufgehobenen Strafübels treten solle, jedoch sind dabey folgende Vorschriften zu beobachten:

Fortsetzung.

a. Besteht das an die Stelle des aufgehobenen zu setzende neue Strafübel in Verweisung aus dem Kanton, so soll sie das Dreyfache des Gefängnisses, das Vierfache des Zuchthauses und das Fünffache der Kettenstrafe, die dem Beurtheilten erlassen werden, betragen. // [S. 57]

b. Das nämliche Verhältniß soll bey Anwendung der Strafe der Eingränzung beobachtet werden.

c. Auf Verweisung aus dem Bezirke darf behufs der Strafverwandlung niemahls erkannt werden.

d. Tritt Nothwendigkeit der Verwandlung einer Geldbuße ein, so soll an die Stelle derselben auf je zwey bis sechs Franken Ein Tag Gefängniß kommen und dieses Verhältniß auch im umgekehrten Falle, wenn nämlich Gefängniß in Geldbuße zu verwandeln ist, beobachtet werden.

§. 38. Auch Wohlverhalten eines Sträflings während der Dauer der Strafzeit berechtigt zur Strafverwandlung, sofern theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgestandene Straft annehmen lassen, daß der Zweck der Straft, sowohl insoweit er in der bürgerlichen Besserung des Bestraften als in der Abschreckung Anderer besteht, im Wesentlichen erreicht sey.

2. Verwandlung wegen Wohlverhaltens des Sträflings.

§. 39. Eine Strafverwandlung kann daher aus diesem Grunde nur dann eintreten, wenn

Fortsetzung.

a. der Sträfling zu Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt war;

b. derselbe, insofern er zu lebenslänglicher Freyheitsstrafe verurtheilt war, wenigstens zwanzig Jahre, bey zeitiger Freyheitsstrafe wenigstens zwey Drittheile einer Strafe erstanden hat, welche indessen // [S. 58] minder nicht als Ein Jahr betragen dürfen;

c. mit hinreichendem Grunde sich annehmen läßt, daß er, wenn er aus dem Gefängnisse entlassen werden sollte, sowohl den Willen als die Mittel habe, auf rechtliche Weise sein Auskommen zu finden.



§. 40. Die an die Stelle der erlassenen Freyheitsstrafe zu setzenden Strafacten sind, Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton, oder Eingrängung, die jedoch mindestens die Dauer der aufgehobenen Strafe haben sollen. Fortsetzung.

§. 41. Mit Beobachtung der in dem vorhergehenden § bestimmten Grängen, ist auch hier dem Ermessen des Richters, wenn er das Begehren um Strafverwandlung überhaupt für zulässig hält, die Bestimmung der Art und der Dauer der an die Stelle der ursprünglichen tretenden Strafe überlassen. Er wird dabey vorzüglich theils die Beschaffenheit der zu erlassenden Strafe, ob sie nähmlich Ketten-, Zuchthaus- oder bloße Gefängnißstrafe sey, theils die bisherige Aufführung des Sträflings und die darauf zu stützenden Erwartungen für sein künftiges Benehmen berücksichtigen. Fortsetzung.

Zweyter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 42. Ein Verbrechen ist als vollendet anzusehen, sobald alles vorliegt, was das Gesetz // [S. 59] zum Begriffe desselben erfordert. Gehört dahin eine gewisse Wirkung der That, so ist das Verbrechen erst mit Eintreten dieser Wirkung vollendet. I. Vollendung.

§. 43. Nicht nur das vollendete Verbrechen, sondern auch der Versuch eines Verbrechens zieht Strafe nach sich, und zwar letzterer, sobald in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, eine Handlung vorgenommen wurde, dieentweder II. Versuch.
A. Begriff und Eintheilung.

- a. zur wirklichen Ausführung des Verbrechens gehört, naher Versuch, oder
- b. als Vorbereitung derselben erscheint, entfernter Versuch.

Dem entfernten Versuche steht der Fall gleich, in welchem Jemand zur Verödung eines Verbrechens aus Einfalt Mittel wählt, die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes unter allen Umständen untauglich sind, wobey es nicht darauf ankommt, wie weit die rechtswidrige Handlung vorgeschritten sey. Sind dagegen die untauglichen Mittel bloß aus Versehen ergriffen worden, so fällt die eben bezeichnete Ausnahme weg.

§. 44. Für die Bestrafung des nahen Versuches gelten folgende Regeln: B. Einzelne Arten.
1. Naher Versuch.

- a. Dieselbe besteht in der Hälfte des niedersten bis zur Hälfte des höchsten Grades der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, so daß auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit Verhältniß- // [S. 60] mäßiger Verlängerung der Dauer der Strafe, übergegangen werden kann.
- b. Ist der höchste Grad Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, so soll für den Versuch auf nicht mehr als auf fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.



c. Abweichungen von beyden Vorschriften, so wie die Strafen des Versuches solche Verbrechen, bey deren Bestrafung das Ermessen des Richters nach dem Gesetze ausgeschlossen ist, werden im besondern Theile dieses Gesetzbuches bestimmt.

§. 45. Für entfernten Versuch soll, wo nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf keine schärfere Strafe als Gefängniß und Geldbuße von höchstens fünfhundert Franken, welche auch ohne Verbindung mit jenem anzuwenden gestattet ist, erkannt werden.

2. Entfernter Versuch.

§. 46. Bey Ausmessung der Strafe des Versuches, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, hat der Richter, außer der Größe der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, besonders auch den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen. // [S. 61]

C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe bey Versuch.

Ist der Thäter freywillig von der Vollbringung des Verbrechens abgestanden, so mag auch unter die gesetzliche Strafgränze herabgegangen, überhaupt je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußere Hindernisse oder Zufall, geleitet wurde und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr die Strafe gemildert werden, selbst gänzliche Strafflosigkeit eintreten.

I

§. 47. Bloße Drohung einer strafbaren Handlung soll an sich zwar niemahls als Versuch derselben betrachtet, dennoch aber in den Fällen, in welchen angenommen werden kann, daß dadurch die Ruhe einer oder mehrerer Personen gestört worden sey, nach Maßgabe des Grades, in welchem dieses geschah, und der Zahl derer, gegen welche, die Drohung gerichtet war, mit Gefängniß bis auf drey Monathe, verbunden mit Geldbuße von höchstens achtzig Franken, oder auch bloßer Geldbuße bis auf den angegebenen Betrag oder richterlichem Verweise bestraft werden.

D. Drohung von Verbrechen.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an Verbrechen.

§. 48. Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, sowohl Urheber als Gehülfen und Begünstiger, sind strafbar.

I. Von den Arten der Theilnahme im Allgemeinen.

§. 49. Der oder diejenigen, welche durch Anstiftung Anderer oder eigenes Handeln die Hauptursache eines Verbrechens sind, heißen // [S. 62] Urheber; sie trifft die volle Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt ist.

II. Von den einzelnen Arten insbesondere.
A. Urheber.
1. Begriff und Strafe.

§. 50. Wer einen Andern zur Begehung eines Verbrechens anstiftet, ist, wenn dieser das Verbrechen nicht ausführt, immer das nahen Versuches schuldig.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn er selbst aus freyem Willen die Begehung des Verbrechens verhindert, somit die Bestimmung des §. 46. Abthlg. 2. zur Anwendung kommt.

§. 51. Wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Complot), so sind sie alle als Urheber zu betrachten.

§. 52. Wenn die Gesamtzahl oder Mehrheit der Mitglieder einer Gemeinde oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen bloß die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, mit Straft belegt werden.

§. 53. Wer durch Rath oder That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeyschaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübtem Verbrechen zu leistenden Beystandes vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens befördert, ist Gehülfe.

§. 54. Als Gehülfen sind ebenfalls zu betrachten Personen, welche vermöge ihres Amtes // [S. 63] oder öffentlichen Dienstes oder vermöge der ihnen über eine Person zustehenden älterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise entweder überhaupt die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die ihrer Gewalt untergebenen Personen davon abzuhalten; – wenn sie diese Hinderung absichtlich unterlassen.

§. 55. Die im vorhergehenden § bezeichneten Fälle ausgenommen, tritt wegen unterlassener Anzeige oder Hinderung eines noch nicht vollendeten Verbrechens nur da Strafe ein, wo solche in dem besondern Theilt des Strafgesetzbuches bey einzelnen Verbrechen ausdrücklich verordnet ist.

Ebenso sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister und im nächsten Grade Verschwägerte unter keinen Umständen zu einer Anzeige bey der Obrigkeit oder einer Handlung, die eine solche Anzeige zur Folge haben würde, verpflichtet.

§. 56. Für die Bestrafung der Gehülfen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Dieselbe besteht in einem Viertheil bis zwey Drittheilen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe,
- b. Ist der höchste Grad dieser Strafe Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, so soll den Gehülfen mehr nicht als zwanzigjährige Kettenstrafe treffen,

2. Besondere Bestimmungen.
a. Betreffend den Urheber durch Anstiftung.

b. Betreffend das Complot.

c. Betreffend die Urheberschaft von Gemeinden und Corporationen.

B. Gehülfen.
1. Begriff.
a. Gehülfen im eigentlichen Sinne.

b. Gehülfen durch Nichtverhinderung.

Fortsetzung.

2. Strafe.

c. Ausnahmen von diesen Bestimmungen wer- // [S. 64] den durch den besondern Theil des Gesetzbuches festgesetzt.

§. 57. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf die begangene Uebertretung wissentlich beförderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bey sich aufnimmt, braucht oder an Andere verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich, insofern er eine solche Unterstützung nicht schon vor Vollendung der That zugesagt hat, der Begünstigung schuldig.

C. Begünstiger
1. Begriff.
a. Begünstigung im eigentlichen Sinne.

§. 58. Als Begünstigung ist es auch zu betrachten, wenn öffentliche Beamte oder Bedienstete der ihnen obliegenden Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen. Jedoch gelten die Bestimmungen des §. 55. auch für den Fall des bereits vollendeten Verbrechens.

b. Begünstigung durch Nichtanzeige.

§. 59. Die Strafe der vorsätzlichen Begünstigung darf fünfjähriges Zuchthaus nicht übersteigen.

2. Strafe.

§. 60. Bey Ausmittlung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränze hat der Richter in der Regel den Begünstiger mit gelinderer Strafe als den Gehülfen, ferner die Begünstigung, welche auf Sicherung der durch das Verbrechen gewonnenen Vortheile gerichtet ist, vor derjenigen, welche bloß Sicherung der Person des Uebelthäters zum Zwecke hat, besonders aber die // [S. 65] Begünstigung, welche als Gewerbe betrieben wird, mit schwererer Strafe zu belegen.

3. Schärfungs- und Milderungsgründe betreffend die Begünstiger.

Vierter Titel.

Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit.

§. 61. Bey den in dem besondern Theile dieses Gesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen ist. wo nicht ausdrücklich das Gegentheil sich bestimmt findet, rechtswidriger Vorsatz vorausgesetzt.

Rechtswidriger Vorsatz.

§. 62. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

II. Fahrlässigkeit.

Fünfter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

§. 63. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können nicht bestraft werden:

a. Kinder, welche noch nicht über zwölf Jahre alt sind;

I. Gründe der Ausschließung.
A. Jugend, Geisteskrankheit, Zwang u. s. w.

- b. Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, die zu der Zeit, als die gesetzwidrige That von ihnen beschlossen und verübt wurde, des Gebrauches ihres Verstandes beraubt waren;
- c. solche die wegen körperlicher Mängel völlig // [S. 66] außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;
- d. solche Personen, die in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit die von ihnen ausgeführten rechtswidrigen Handlungen nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hatten;
- e. wer durch unwiderstehlichen Zwang zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt wurde;
- f. Personen, welche die gesetzwidrige That in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren, beschlossen und verübten.

§. 64. In den im vorhergehenden § unter lit. a. b. c. bezeichneten Fällen ist es Sache der Polizeybehörden, Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft zu veranstalten und nöthigen Falls zu beaufsichtigen.

Ergreifung
polizeylicher
Maßregeln.

§. 65. Ebenso bleiben straflos diejenigen, welche in Nothwehr, d. h. um unerlaubte Angriffe auf Personen oder Güter, durch die dem Angegriffenen ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden wäre, von sich oder Andern abzuwenden, oder um den gänzlichen Verlust schon entwendeter Güter zu verhindern, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, gegen den letztem eine sonst strafbare Handlung // [S. 67] begehen, vorausgesetzt, daß wirklich, oder nach der Vorstellung des Thäters, obrigkeitliche Hülfe nicht vorhanden oder unzureichend und es überhaupt nicht möglich war, den angegebenen Zweck durch ein gelinderes Mittel zu erreichen.

B. Nothwehr.

§. 66. Wer einen Andern in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist bey Vermeidung einer angemessenen Geldbuße schuldig, den Vorfall sogleich dem nächsten Vollziehungsbeamten anzuzeigen.

Fortsetzung.

§. 67. Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe.

Für Vermögensstrafen jedoch, welche noch während seines Lebens durch rechtskräftiges Urtheil über ihn verhängt wurden, haftet sein Vermögen auch nach seinem Todt.

II. Gründe der
Aufhebung.
A. Tod des
Verbrechers.

Als rechtskräftig wird dasjenige Urtheil nicht angesehen, welches von dem Verurtheilten, wäre er am Leben geblieben, vor eine höhere Instanz hätte gezogen werden können.

§. 68. Der Ablauf einer bestimmten Zeit hebt die Strafbarkeit bey solchen Verbrechen auf, welche in diesem Gesetzbuche mit keiner höhern Strafe als Zuchthaus bedroht sind; und zwar ist hiefür erforderlich:

B. Verjährung.

- a. der Ablauf von fünfzehn Jahren vom Zeitpunkte der begangenen That oder, insofern bereits gerichtlich eingeschritten worden ist, der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, bey Verbrechen, aus denen Zuchthaus steht; // [S. 68]
- b. der Ablauf von sechs Jahren bey Verbrechen, auf welche nach dem Gesetze eine geringere Strafe folgt;
- c. bey Uebertretungen, welche nur auf Verlangen des Beschädigten zur Untersuchung gezogen werden können, der Ablauf von Einem Jahre (mit Ausnahme der unter lit. d. enthaltenen Bestimmungen), von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Beschädigte Kenntniß von der Verödung des Vergehens erhielt. In jedem Falle aber unterliegen diese Vergehen der Verjährung, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen That, oder, insofern bereits gerichtlich eingeschritten worden ist, seit der letzten gerichtlichen Handlung, zwey Jahre verflossen sind;
- d. bey Ehrverletzungen, welche durch die Presse oder auf ähnliche Weise (§. 267. ff.) verübt werden, der Ablauf von sechs Monathen, von dem Zeitpunkte des Erscheinens der betreffenden Druckschrift u. s. w. an gerechnet.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe und von den Schüfungs- und Milderungsgründen.

§. 69. Bey Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung an // [S. 69] sich, theils auf die Gefährlichkeit äüßerten gesetzwidrigen Willens des Thäters.

§. 70. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung an sich steigt daher die Strafbarkeit:

- a. je größer der durch dieselbe bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist;
- b. auf je mehrere Personen dieser sich erstreckt;
- c. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher es auch, außer dem Falle des §. 51., als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern begangen wurde.

§. 71. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Thäters ist die Strafe zu erhöhen:

- a. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren; je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich

I. Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen.
A. Allgemeine Bestimmung.
B. Besondere Bestimmungen.
1. Schüfungsgründe.
a. In der Beschaffenheit des Verbrechens liegende.

b. In der Beschaffenheit des Verbrechers liegende.



- zu erkennen;
- b. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit, List bey Borbereitung und Vollbringung der That gezeigt wurden;
 - c. je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Thäter dabey verrieth;
// [S. 70]
 - d. je mehr derselbe zeigte, daß ihm die Verübung von Verbrechen zur Gewohnheit geworden sey;
 - e. je mehr er die Untersuchung durch Lügen erschwerte;
 - f. je wichtiger bey den in Folge Complottes verübten Verbrechen seine Mitwirkung bey der Ausführung der verbrecherischen Verabredung war; eben so, wenn er zurrst die verbrecherische Verbindung veranlaßte und zu Stande brachte (Anstifter), oder den Plan zur Ausführung des Verbrechens entwarf (Rädelsführer).

§. 72. Dagegen ist die Strafe zu mindern:

2. Milderungsgründe.

- a. je mehr der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes verhindert war, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen;
- b. je mehr er durch Verführung, Befehl oder Drohung oder überhaupt durch seine Abhängigkeit von einem Andern, oder auch durch drückende Armuth oder andere Noth zu dem Verbrechen verleitet wurde;
- c. je untadelhafter sein bisheriger Lebenswandel war;
- d. wenn er irr einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung oder
- e. in unverschuldeter Trunkenheit gehandelt // [S. 71] hat, insofern nicht die Bestimmung des §. 83. zur Anwendung kommt.
- f. wenn er beabsichtigte, zum Nutzen und Wohl des Geschädigten zu handeln;
- g. wenn er sich vor Entdeckung der That bemühte, den verursachten Schaden wieder gut zu machen oder weitere nachtheilige Folgen zu verhindern;
- h. wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben oder wenigstens gleich im Anfange der Untersuchung ein vollständiges Geständniß abgelegt hat;
- i. wenn er andere unbekante Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;
- k. wegen der Jugend des Verbrechers in den §. 82. bezeichneten Fällen.

§. 73. Der Richter ist befugt, die Strafe für den einzelnen Fall über die gesetzlich vorgeschriebene Gränze hinaus zu erhöhen:

II. Schärfungs- und Milderungsgründe, welche den Richter zu

- a. wegen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen;



b. wegen Rückfall zum Verbrechen, nach vorhergegangener Bestrafung.

einer Ueberschreitung der gesetzlichen Strafgränze berechtigen.
A. Schärfungsgr.
1. Allgem. Bestimmung.
2. Einzelne Arten.
a. Zusammenfluß der Verbrechen.

§. 74. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen des gleichen Thäters so zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheil zu erkennen ist, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme be- // [S. 72] stimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als Schärfungsgrund berücksichtigt und nach Maßgabe der Umstände, bis auf das Doppelte jener Strafe erkannt werden.

Wurde durch die Verdoppelung der höchste Grad einer Strafart überschritten, so kann zu einer höhern Strafart, jedoch mit angemessener Berücksichtigung ihres größeren Gewichtes, übergegangen werden, niemals indeß zur Todesstrafe.

§. 75. Ist eines der verübten Verbrechen mit Todesstrafe zu belegen, so schließt diese jede weitere Strafe oder Strafschärfung aus.

Fortsetzung.

§. 76. Bey Bestimmung der Strafschärfung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter, außer der Zahl und Beschaffenheit derjenigen Verbrechen, welche die Schürfung bewirken, besonders noch zu berücksichtigen, ob solche durch eine und dieselbe Handlung oder ob sie nach längern Zwischenräumen verübt wurden, und hiernach in der Regel die Strafe zu vermindern, so wie, wenn das entgegengesetzte Verhältniß eintritt, diese zu erhöhen.

Fortsetzung.

§. 77. Wenn derselbe Uebertreter nachdem er bereits ein oder mehrere Mahle wegen Verbrechen bestraft worden ist, nachher wieder sich eines Verbrechens schuldig macht, so ist die gesetzliche Strafe dieses letztem zu verschärfen und kann, nach Beschaffenheit der Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden. // [S. 73]

b. Rückfall.

Die Schlußbestimmung des §. 74. findet auch hier Anwendung.

§. 78. Bey Zumessung der Strafschärfung wegen Rückfalls hat der Richter die Straft zu erhöhen:

Fortsetzung.

- a. je mehrere und je schwerere Strafen der Verbrecher schon ausgestanden hat;
- b. je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung desselben und der Begehung des Neuen Verbrechens ist;
- c. besonders aber, wenn das zu beurtheilende Verbrechen mit einem der früher verübten und bestrafte von gleicher Art, d. h. aus der gleichen rechtswidrigen Neigung entsprungen ist.

§. 79. Ist eine früher über den Uebelthäter verhängte Straft von ihm nur zum Theil ausgestanden worden, so ist nichts desto weniger Rückfall anzunehmen, bey Verbindung des noch übrigen Theiles der frühern Strafe aber mit der später verwirkten nach den Bestimmungen über Zusammenfluß der Verbrechen zu verfahren.

Fortsetzung.

§. 80. Aus nachfolgenden Gründen ist der Richter ermächtigt, unter die sonst nach dem Gesetze zu erkennende Straft hinabzugehen:

- a. wegen Jugend des Verbrechers;
- b. wegen des höchsten Grades unverschuldeter Trunkenheit;
- c. wegen Ablaufes einer gewissen Zeit seit Begehung des Verbrechens. // [S. 74]

B. Milderungsgründe.
1. Allgemeine Bestimmung.

§. 81. Hat der Thäter eines Verbrechens das zwölfte, jedoch noch nicht das sechzehnte Altersjahr überschritten, so muß derselbe zwar, wenn keine anderweitigen Gründe da sind, welche die Zurechnung ausschließen, mit öffentlicher Strafe belegt werden, die indeß statt der Todesstrafe oder Kettenstrafe in Zuchthaus, in Fällen, wo besonders mildernde Umstände eintreten, selbst in Gefängniß bestehen und bey weniger schweren Verbrechen auf eine diesem Verhältnisse sich annähernde Weise heruntergesetzt werden soll.

2. Einzelne Arten.
a. Jugend des Verbrechers.

§. 82. Hat der Verbrecher das sechzehnte, jedoch noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so soll statt der Todes- oder lebenslänglichen Kettenstrafe höchstens auf vier und zwanzigjährige Kettenstrafe erkannt, bey gelindem Fällen aber das jugendliche Alter des Verbrechers als Strafmilderungsgrund bloß innerhalb der gesetzlichen Gränzen berücksichtigt werden.

Fortsetzung.

§. 83. Hat sich der Thäter bey Verübung des Verbrechens in dem höchsten Grade völlig unverschuldeter Trunkenheit befunden, so ist er nach den Bestimmungen des §. 81. zu behandeln.

b. Höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit.

§. 84. Wenn bey Verbrechen, durch welche nach dem Gesetze Todesstrafe verwirkt wurde, von dem Zeitpunkte der begangenen That an wenigstens fünf und zwanzig Jahre verfließen sind, so hat der Richter, statt der Todes- // [S. 75] straft, auf sechzehn- bis vier und zwanzigjährige Kettenstrafe zu erkennen.

c. Verjährung.

§. 85. Ist bey Verbrechen, für welche nach dem Gesetze der Verbrecher mit Kettenstrafe hätte belegt werden müssen, von ihrer Begehung an ein Zeitraum von wenigstens zwanzig Jahren verflossen, so soll, statt der ursprünglich verwirkten, auf eine Strafe erkannt werden, die mindestens sechs Jahre Zuchthaus, höchstens sechzehn Jahre Kettenstrafe beträgt.

Fortsetzung.

§. 86. Bey Ausmittlung des Strafmaßes nach den Bestimmungen der §§. 84. 85. hat der Richter, außer der Größe der Ursprünglich verwirkten Straft, vorzüglich zu berücksichtigen, ob das Verbrechen einen mehr oder minder tiefen Eindruck auf das Publikum zurückgelassen, ferner welchen Lebenswandel der Verbrecher seither geführt, nahmentlich ob er sich neuer Verbrechen schuldig gemacht habe.

Fortsetzung.

§. 87. Untersuchungsverhaft, welcher von dem Verbrecher ohne seine Schuld erduldet werden mußte, kann zwar auf die Strafe an sich keinen Einfluß haben, vielmehr soll dieselbe, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, durch das Urtheil bestimmt, dann aber der

Unverschuldeter Untersuchungsverhaft.

unverschuldet ausgestandene Verhaft auf angemessene Weise von der Straft abgezogen und darüber die nöthige Bestimmung in das Urtheil aufgenommen werden. // [S. 76]

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen das Daseyn und die äussere Sicherheit des Staates.

§. 88. Des Hochverrathes ist schuldig:

- a. wer rechtswidrige Handlungen verübt, in der Absicht, dadurch eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu bewirken;
- b. wer auf rechtswidrige Weist das Eidgenössische Vaterland oder einen Theil desselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen oder eine Losreißung eines Theiles des Kantons Zürich von dem Kantonal-Verbande zu bewirken sucht.

I. Hochverrath.
A. Begriff.

§. 89. Das Verbrechen des Hochverrathes ist als vollendet zu betrachten, sobald der Verbrecher alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen mußte, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Fortsetzung.

§. 90. Die Straft des Hochverrathes ist sechszehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe. Mit zeitiger Kettenstraft kann auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossen- // [S. 77] schaft nach der Vorschrift des §. 20. lit. d. verbunden werden.

D. Straft.
1. Der Urheber.

§. 91. In Abweichung von der §. 56. aufgestellten Regel sollen bey dem Hochverrathe Gehülffen (§. 53. 54.) mit der dem Urheber durch das Gesetz angedrohten Straft belegt werden.

2. Der Gehülffen.

§. 92. Jeder Kantonangehörige (die §. 55. angeführten Verwandten des Thäters ausgenommen) ist verpflichtet, wenn er von einer hochverräterischen Unternehmung Kenntniß erhält, hiervon unverzüglich den Behörden Anzeige zu machen.

3. Wegen Unterlassung der Anzeige.

Unterläßt er dieses absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, so trifft ihn Straft, die in Gefängniß von höchstens zwey Jahren bestehen soll.

§. 93. Jeder Theilnehmer an einer hochverräterischen Unternehmung, welcher zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angibt, bleibt straflos.

C. Besonderer Grund der Straflosigkeit.

§. 94. Der Landesverräterey, welche als vollendet zu betrachten ist, sobald der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen mußte, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen,

II. Landesverräterey.
A. Begriff und Straft.



macht sich schuldig, und zwar im ersten Grade, wer, ohne die §. 88. bezeichneten Zwecke zu haben, vorsätzlich eine fremde Regierung zum Kriege gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft oder einen Theil // [S. 78] derselben anreizt, oder nach ausgebrochenem Kriege die Feinde des Vaterlandes auf irgend eine Weise unterstützt.

1. Des ersten Grades.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, mit welcher auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft verbunden werden kann.

§. 95. Landesverrätherey im zweyten Grade findet Statt:

2. Des zweyten Grades.

- a. wenn jemand eine fremde Regierung zwar nicht zum Kriege, wohl aber sonst zu einer für unsern Staat nachtheiligen Einmischung in die Angelegenheiten des letztern treuloser Weise veranlaßt;
- b. wenn jemand während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen unserm Staate und einer auswärtigen Regierung diese durch Auslieferung oder Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln oder sonst auf irgend eine Weise zum Nachtheile unsers Staates absichtlich unterstützt;
- c. wenn die Staatsgränzen absichtlich verrückt oder ungewiß gemacht werden.

Die Strafe des zweyten Grades der Landesverrätherey, insofern solcher nicht als ein schwereres Verbrechen erscheint) ist Zuchthaus, höchstens zwölfjährige Kettenstrafe: Verbindung dieser Strafe mit Verweisung aus // [S. 79] dem Kanton oder der Eidgenossenschaft kann auch bey Kantonsangehörigen Statt haben.

§. 96. Die Bestimmungen der §§. 91. 92. gelten auch für das Verbrechen der Landesverrätherey.

3. Strafe d. Gehülfen u. wegen unterlassener Anzeige.
B. Besonderer Grund der Straflosigkeit.

§. 97. Ebenso tritt bey diesem Verbrechen Straflosigkeit aus dem §. 93. angeführten Grunde ein.

Zweyter Titel.

Von dem Aufruhre und dem Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen.

§. 98. Das Verbrechen des Aufruhres (bey einem geringern Grade von Strafbarkeit gewöhnlich Auflauf genannt) ist vorhanden, wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung von einer obrigkeitlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben.

I. Aufruhr.
A. Begriff.

§. 99. Der erste Grad des Aufruhrs tritt ein, wenn dabey Mord, Todtschlag, Brandstiftung oder Raub begangen wurde.

Strafe.
1. Des ersten Grades.

Zu diesem Falle besteht die Strafe:

- a. für diejenigen, welche die genannten Verbrechen verübten, in dem durch dieses Gesetzbuch darauf gesetzten Strafübel; wobey der Umstand, daß sie während eines Auf- // [S. 80] ruhrs verübt wurden, als Schärfungsgrund gelten soll;
- b. für die Anstifter und Rädelsführer (vergl. §. 71. lit. 1.), insofern sie nicht als Miturheber oder Gehülphen bey diesen Verbrechen eine höhere Strafe trifft, in Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre;
- c. für die übrigen Theilnehmer des Aufruhrs, mit Ausnahme allfälliger Begünstiger, welche unter die Bestimmung des §. 59. fallen, in Zuchthaus.

§. 100. Der zweyte Grad des Aufruhrs findet Statt, wenn durch die zusammngerottete Menge, zwar nicht die im vorhergehenden § bezeichneten Verbrechen, allein doch bedeutendere Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt wurden.

2. Des zweyten Grades.

Als Strafe für dieses Verbrechen ist festgesetzt:

- a. für diejenigen, welche die Gewaltthaten verübten, und die Anstifter und Rädelsführer Zuchthaus oder höchstens zwölfjährige Kettenstrafe;
- b. für die übrigen Theilnehmer (mit der im vorhergehenden § lit. v. bezeichneten Ausnahme) Gefängniß oder höchstens sechsjähriges Zuchthaus.

§. 101. Der dritte Grad des Aufruhrs ist vorhanden, wenn die Zusammengerotteten bey geringfügigen Gewaltthätigkeiten stehen geblieben sind, oder wenn vor Verödung von // [S. 81] Gewaltthätigkeiten die Rahe wieder hergestellt werden konnte.

3. Des dritten Grades.

Hier soll:

- a. die Anstifter und Rädelsführer Zuchthaus von höchstens vier Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf sechszehnhundert Franken verbunden werden kann;
- b. die übrigen Theilnehmer Buße bis auf achthundert Franken, allein oder in Verbindung mit Gefängniß, oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren treffen.

§. 102. Mit den in den §§. 99. 100. 101. festgesetzten Freyheitsstrafen kann auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft verbunden werden.

C. Allgemeine Bestimmungen üb. den Aufruhr.
1. Betr. Zulässigkeit der Verweisung.
2. Betreff. besondere Schärfungsgründe.

§. 103. Als Schärfungsgrund bey dem Verbrechen des Aufruhrs ist vorzüglich das Tragen von Waffen für diejenigen, welche sich dessen schuldig machten, zu berücksichtigen.



§. 104. Wer sich, außer dem Falle des §. 98., den Befehlen und Anordnungen einer Behörde oder eines Beamten, welche diese in ihrem Geschäftskreise erlassen, oder denjenigen eines aus amtlichem Auftrage Handelnden mit Gewalt widersetzt; wer diese Personen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder sich an ihnen für eine amtliche Verfügung zu rächen sucht, ist des Ver- // [S. 82] brechens der Widersetzung gegen amtliche Gewalt schuldig.

II. Gewaltsame
Widersetzung
gegen amtliche
Verfügungen.
A. Begriff.

§. 105. Die Strafe dieses Verbrechens besteht:

Strafe.

a. insofern thätliche Mißhandlung der betreffenden Personen Statt hatte (vorausgesetzt, daß diese nicht ein noch schwereres Verbrechen begründe), oder die Widersetzung mit Waffen geschah, in Zuchthaus von höchstens vier Jahren oder Gefängniß, mit welchem Buße bis auf Eintausend Franken verbunden werden kann;

b. insofern diese erschwerenden Umstände nicht eintreten, in Gefängniß, verbunden mit Geldstrafe bis auf zweyhundert Franken, oder auch bloß in letzterer Strafe.

§. 106. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen soll, insofern das Vergehen nicht als eine derjenigen Uebertretungen erscheint, welche von den Gerichten ohne ein wirkliches Strafverfahren mit Ordnungsstrafen belegt werden, mit Geldbuße von höchstens Einhundert Franken, womit Gefängniß bis auf Einen Monath verbunden werden kann, bestraft werden.

III. Bloßer
Ungehorsam
gegen amtliche
Verfügungen.

§. 107. Aufreizung zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widersetzung gegen amtliche Gewalt durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder durch bildliche Darstellungen, soll, wenn dieselbe ohne weitere Folgen blieb, mit einer Strafe // [S. 83] belegt werden, welche in Geldbuße von höchstens Eintausend Franken besteht, womit Gefängniß bis auf zwey Jahre verbunden werden kann.

IV. Aufreizung zu
Aufruhr oder
Widersetzung.

§. 108. Wer einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, es sey vor oder nach der Beurtheilung, zum Entweichen aus dem Verhafte durch List oder Gewalt behüflich ist, soll, insofern diese Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der dieselbe begleitenden Umstände und der von dem Entwichenen begangenen Uebelthaten, mit Gefängniß, verbunden mit Buße von Höchstens achthundert Franken, oder Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden.

V. Widerrechtliche
Befreyung von
Verhafteten.

§. 109. Wer, ohne vorher einverstanden gewesen zu seyn, einem bereits der Verhaftung Entronnenen zu weiterer Entweichung auf schuldhafte Weise behüflich ist, soll, insofern die That nicht als Begünstigung nach §. 59. mit schwererer Strafe zu belegen ist, mit Gefängniß bis auf Ein Jahr, verbunden mit Buße, die höchstens zweyhundert Franken betragen darf, oder auch bloß mit letzterer, bestraft werden.

VI. Begünstigung
der Einweichung
von Verhafteten.

§. 110. Wenn ein aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Verwiesener unter irgend einem Vorwande vor Ablauf der Dauer seiner Verbannung zurückkehrt, so hat er eine Strafe verwirkt, die in Einjährigem Gefängniß, womit Geldstrafe bis auf achthundert Franken zu verbinden ist, // [S. 84] oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren besteht.

VII. Rückkehr vor
Ablauf d.
Verweisung.

Verletzung der Verweisung aus dem Bezirke oder der Eingrängung in die Gemeinde wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre und Geldbuße bis auf vierhundert Franken bestraft.

§. 111. In den im vorhergehenden § bezeichneten Fällen kann der Richter die Verweisung oder Eingrängung, und zwar bis auf die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Dauer, verlängern, so daß die Verlängerung dem Reste der Strafzeit, welche der Verwiesene oder Eingegrängte ohne seine Uebertretung noch auszustehen gehabt hätte, beygezählt wird, die Zeit der Verweisung oder Eingrängung aber im Ganzen, auch wenn der Sträfling durch wiederholter Verletzung derselben rückfällig werden sollte, nicht mehr als das Anderthalbfache der ursprünglich bestimmten Dauer beträgt.

Fortsetzung.

Dagegen ist allfällige Kerkerstrafe, welche wegen solcher Verletzung über den Verurtheilten verhängt wird, in die Dauer der Verweisung oder Eingrängung nicht einzurechnen.

§. 112. Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig und wird, sofern nicht der Begriff eines schwerern Ver- // [S. 85] brechens zur Anwendung kommt, mit Gefängniß bis auf Einen Monath, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, oder auch bloß mit letzterer bestraft.

VIII. Unerlaubte
Selbsthülfe.

Dritter Titel.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§. 113. Wer die im Kanton Zürich als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder unbefugter Weise nachahmt und dieverfälschte oder nachgeahmte Münze, sie sey geringhaltiger als die ächte oder nicht, in Umlauf fetzt, macht sich des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

I. Münzfälschung.
A. Eigentliche
Münzfälschung.
1. Begriff.

§. 114. Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münze angenommen hat, um solche im Publikum zu verbreiten, und dieselbe in Umlauf setzt, hat ebenfalls die Strafe der Münzfälschung verwirkt.

Fortsetzung.

§. 115. Die Münzfälschung wird bestraft:

2. Strafe.

a. wenn die Geldstücke geprägt wurden, mit fünf Jahren Zuchthaus bis zu zehn Jahren Kettenstrafe;

- b. wenn die Geldstücke bloß gegossen oder auf eine andere, denselben nicht das täuschende Ansehen von geprägten verschaffende Weise verfertigt wurden, mit Zuchthaus;
- c. wenn der innere Werth ächter umlaufender Münzen durch Beschneiden oder andere // [S. 86] Mittel verringert, unächten oder verrufenen oder geringern der äußere Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzsorten gegeben wurde, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, oder bey geringerer Gefährlichkeit mit Gefängniß, jedoch nicht unter zwey Wochen.
- d. Anschaffung von Stempeln oder andern Werkzeugen zur Ausführung des Verbrechens wird als naher Versuch bestraft.

§. 116. Als Münzvergehen ist ebenfalls zu betrachten und auf nachstehende Weise zu bestrafen:

B. Uebrige
Münzvergehen.

- a. das, ohne Einverständniß mit Münzfälschern, jedoch aus gewinnsüchtiger Absicht Statt findende absichtliche Einwechseln und Wiederausgeben von unächten oder falschen Münzen, auf welches als Strafe Zuchthaus bis auf drey Jahre oder Gefängniß, verbunden mit Geldbuße von höchstens Eintausend Franken, folgen soll;
- b. das wissentliche Wiederausgeben von zufällig an Zahlung empfangenen unächten oder verfälschten Münzen, welches mit Gefängniß bis auf Einen Monath, nebst Buße von höchstens Einhundert Franken, die auch allein angewendet werden kann, zu bestrafen ist;
- c. das Verfertigen und Abliefern an irgend Jemanden von Münzstempeln oder andern // [S. 87] Münzwerkzeugen, ohne amtlichen Auftrag, jedoch ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher. Die Strafe dieses Vergehens ist die für das vorhergehende angeführte.

§. 117. Bey Zumessung der in den §§. 115. 116. bestimmten Strafen hat der Richter insbesondere die Straft zu erhöhen:

C. Allgemeine Bestimmungen über die Münzfälschung
1. Betreffend besondere Schärfungsgründe.

- a. je tiefer der innere Werth der unächten oder verfälschten Münzen unter ihrem Nennwerthe steht;
- b. in je größerer Zahl dieselben verfertigt und ausgegeben wurden;
- c. je geeigneter, außer dem §. 115. bezeichneten Unterschiede, die von den Münzfälschern gebrauchten Werkzeuge waren, um die Münzen auf eine täuschende Weise und in größerer Menge nachzuahmen oder zu verfälschen;
- d. je edler das Metall der ächten Münze ist, welche nachgeahmt oder verfälscht wurde.

§. 118. Ist der in einem Münzvergehen liegende Betrug nach den gesetzlichen Bestimmungen über den ausgezeichneten Betrug mit schwererer Strafe zu ahnden, als die in den §§. 115. 116, angedrohten, so tritt jene ein, wobey der Umstand, daß der Betrug

Fortsetzung.

durch ein Münzvergehen verübt wurde, als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen ist. // [S. 88]

§. 119. Außer der Strafe hat bey Münzverbrechen Konfiskation aller zur Verübung derselben gebrauchten Werkzeuge, so wie der unächten oder verfälschten Münzen, welche sich im Besitze eines Schuldigen finden, Statt.

2. Betreffend Konfiskation von Werkzeugen und falschen Münzen.

§. 120. Wer Staats- oder öffentliche Kredit-Papiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften (worunter auch die Notariatsinstrumente verstanden sind) nachmacht oder ächte verfälscht und dieselben auf rechtswidrige Weise anwendet, macht sich des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig. Diesem Verbrechen ist der bloße wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunde gleich zu achten.

II. Fälschung öffentlicher Urkunden.
A. Begriff.

§. 121. Die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden ist Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf zwölf Jahre, deren Größe besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauche, nach dem Umstände, ob falsche Siegel, Stempel u. dgl. dazu gebraucht wurden, und nach der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist.

B. Strafe.

War indeß Gefahr und Schaden sehr gering, wie z. B. bey Verfälschung von Reisepässen, Wanderbüchern u.dgl., so sind die Gerichte ermächtigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 122. Wer, ohne mit dem Fälscher öffentlicher Urkunden in rechtswidrigem Vorsatze ver- // [S. 89] bunden zu seyn, auf fahrlässige Weise, ihm die zu Ausführung seines Verbrechens nöthigen Mittel liefert, wird nach den Bestimmungen von §. 116. lit. c. bestraft.

C. Theilnahme durch Fahrlässigkeit.

§. 123. Kantonsangehörige, die sich eines der in §§. 113.–122. bezeichneten Verbrechen gegen einen fremden Staat schuldig machen, sind, insofern nicht besondere Staatsverträge etwas Anderes erfordern, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu bestrafen.

III. Münzvergehen u. Fälschung öffentlicher Urkunden gegen fremde Staaten.

§. 124. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde, mit dem Bewußtseyn der Unwahrheit seiner Aussage, einen Eid falsch schwört, macht sich des Meineids schuldig.

IV. Meineid.
A. Eigentlicher Meineid.
1. Begriff.
2. Strafe.

§. 125. Die Strafe des Meineids ist Zuchthaus bis auf fünf Jahre.

§. 126. Wer aus Mangel pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung vor Behörde eidlich erhärtet, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, oder auch letzterer allein, bestraft werden.

B. Falsch Eid aus Fahrlässigkeit.

Vierter Titel.

Den der Religionsstörung.

§. 127. Wer Handlungen begeht, wodurch gegen die vom Staate geschützten religiösen Anstalten Verachtung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise gezeigt wird, macht sich des Verbrechen- der Religionsstörung schuldig. // [S. 90]

Begriff.

§. 128. Der erste Grad derselben ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, vorhanden:

B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

a. wenn Jemand Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt;

b. wenn Jemand während der Vornahme öffentlicher gottesdienstlicher Handlungen entweder mit Gewalt dieselben zu hindern sucht, oder gewaltsam in die betreffenden Versammlungsorte eindringt, oder Gewaltthätigkeiten an Gegenständen, welche zu gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt sind, verübt. Erscheinen letztere zugleich als Eigentumsschädigungen, so kommen die Bestimmungen der §§. 74.–76. zur Anwendung.

Die Straft dieser Vergehen ist Zuchthaus bis auf drey Jahre, in minder schweren Fällen auch Gefängniß, jedoch nicht unter zwey Monathen, womit Geldbuße bis auf achthundert Franken verbunden werden kann.

§. 129. Der Religionsstörung im zweyten Grade ist schuldig:

2. Des zweyten Grades.

a. wer an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst wörtliche oder andere nicht thätliche Beleidigungen verübt;

b. wer, außer den im vorstehenden § lit. b. bezeichneten Fällen, an Gegenständen, welche dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, absichtlich Gewaltthätigkeiten begeht; // [S. 91]

c. wer über eine der vom Staate geschützten religiösen Anstalten auf eine beschimpfende Weise sich äußert.

Die Strafe des zweyten Grades der Religionsstörung besteht in Geldbuße bis auf vierhundert Franken, die mit Gefängniß verbunden werden kann.

Fünfter Titel.

Von dem Verbrechen der Unzucht.

§. 130. Wer

I. Nothzucht.
A. Begriff.

a. eine Person weiblichen Geschlechtes durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Unzucht zwingt;

b. wer eine solche absichtlich durch Beybringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrgung gesetzt hat und in diesem Zustande den Beyschlaf mit ihr vollzieht;

c. eben so, wer ein unreifes Mädchen mißbraucht, macht sich der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

§. 131. Die Strafe der Nothzucht ist Zuchthaus nicht unter vier Jahren, in schwereren Fällen Kettenstrafe, selbst auf Lebenszeit. Hat jedoch die Mißhandelte zu der Zeit, in welcher das Verbrechen Statt fand, als öffentliche Dirne gelebt, so kann bey der Strafzumessung auch auf Gefängniß, nicht unter Ein Jahr, herabgegangen werden. // [S. 92]

B. Strafe.

§. 132. Die Strafe der Nothzucht ist vorzüglich zu erhöhen, wenn diese mehr oder minder bedeutende Nachtheile für die Gesundheit der misshandelten Person oder gar den Tod zur Folge hatte; wenn letztere hinsichtlich ihrer Geschlechtsehre eines guten Leumdens genoß oder noch unreif war; wenn sich dieselbe in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu dem Thäter befand.

C. Besondere Schärfungsgründe.

§. 133. Das Verbrechen der Schändung begeht:

II. Schändung.
A. Begriff.

a. wer außer dem §. 130. bezeichneten Falle eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Frauensperson zum Beyschlaf mißbraucht;

b. wer durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug eine Frauensperson in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beyschlaf für verpflichtet halten mußte, sofern diese Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht.

§. 134. Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre. Bey Zumessung der Strafe ist besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil und auf die Mittel, deren sich der Thäter zur Ausführung des Verbrechens bediente, Rücksicht zu nehmen. // [S. 93]

B. Strafe.

Hat die Geschändete indeß zur Zeit der Verübung des Vergehens als öffentliche Dirne gelebt, so kann auch auf Gefängniß unter Einem Jahre erkannt werden.

§. 135. Beyschlaf zwischen (ehelichen oder unehelichen) Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern begründet das Verbrechen der Blutschande.

III. Blutschande.
A. Begriff.

§. 136. Dieselbe wird, insofern darin nicht zugleich eines der in den vorhergehenden §§ genannten Verbrechen liegt,

B. Strafe.

- a. von Verwandten in auf- und absteigender Linie verübt, mit Zuchthaus von zwey bis sechs Jahren,
- b. zwischen Geschwistern begangen, mit Einjährigem Gefängnisse bis dreyjährigem Zuchthause bestraft.

Bey diesen Strafen ist Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton, auch gegen Kantonsangehörige, so wie Verweisung aus dem Bezirke zulässig.

§. 137. Hat der Thäter das neunzehnte Altersjahr noch nicht überschritten und ist er zugleich als verführt zu betrachten, so kann anstatt des Zuchthauses auf bloße Gefängnißstrafe erkannt werden.

C. Besonderer Milderungsgrund.

§. 138. Wer sich unnatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer Person des nähmlichen Geschlechtes schuldig macht, soll mit Ge- // [S. 94] fängniß oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren bestraft werden.

IV. Wider-
natürliche Wollust.

Wurde das Verbrechen mittelst Anwendung von Zwang gegen die mißbrauchte Person oder an einer Person unter fünfzehn Jahren verübt, so kann bis auf die längste Dauer der Zuchthausstrafe erkannt werden.

Ist dadurch zugleich eine Körperverletzung verursacht worden, so sind die allgemeinen Vorschriften vom Zusammenflusse der Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Die Bestimmung des §. 136. betreffend die Verweisung gilt auch hier.

§. 139. Der Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

V. Ehebruch.
A. Begriff u.
Strafe.

a. Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson ist an ersterm mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Monath, verbunden mit Buße von vierzig bis vierhundert Franken, an der Frauensperson aber, insofern sie den Ehestand des Mannes kannte, mit Gefängniß bis auf zwey Wochen nebst Buße bis auf zweyhundert Franken zu bestrafen.

b. Der Ehebruch einer Ehefrau mit einer unverheiratheten Mannsperson ist an der Frau mit Gefängniß von Einem bis acht Monathen, an dem Manne aber, insofern er den Ehestand der Frau kannte, mit Gefängniß von vierzehn Tagen // [S. 95] bis zu vier Monathen nebst Buße von vierzig bis vierhundert Franken zu bestrafen.

c. Sind beyde fehlende Theile verheirathet, so können vorstehende unter lit. b. bezeichnete Strafen bey dem Manne bis auf acht Monathe Gefängniß und zwölfhundert Franken Buße, bey der Weibsperson bis auf Ein Jahr Gefängniß erhöht werden.

§. 140. Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Gatten hin zur Untersuchung gezogen und bestraft. Will letzterer auch nach begonnener Untersuchung die Klage zurückziehen und die Ehe fortsetzen, so soll die Untersuchung niedergeschlagen werden.

B. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.



§. 141. Ein Ehegatte, welcher bey noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Ein- bis vierjährigem Zuchthause, falls er aber der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt, mit drey- bis sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

VI. Bigamie.

Sind beyde Theile schon verheirathet, so soll jeder, wenn er vom Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit zwey- bis fünfjährigem Zuchthause belegt werden.

Eine unverheirathete Person, welche sich mit einer andern, die noch in gültiger Ehe lebt, verheiratet, ist, insofern ihr dieses Verhältniß be- // [S. 96] kannt war, mit sechsmonathlichem bis Einjährigem Gefängniß zu bestrafen.

§. 142. Wer zwar nicht eine der in den vorhergehenden §§. 130. bis 141. angeführten, jedoch sonst unzüchtige Handlungen irgend einer Art auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise verübt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen (deren vorläufige Beschlagnahme durch Verfügung der vollziehenden oder richterlichen Behörden und deren Konfiskation durch gerichtliches Urtheil verfügt werden kann) verbreitet, so daß dadurch öffentliches Aergerniß verursacht wird, soll mit richterlichem Verweise, Gefängniß, Buße bis auf vierhundert Franken, Verweisung aus dem Bezirke bestraft werden, welche Strafakten einzeln oder in Verbindung mit einander, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 32., angewendet werden können.

VII. Erregung öffentlichen Aergernisses durch anderweitige unzüchtige Handlungen.

Eben so ist in diesen Fällen Verweisung aus dem Kanton auch bey Kantonsangehörigen zulässig.

§. 143. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher, Lehrmeister, Hausgenossen, Dienstbothen, welche ihre Kinder, Pflinglinge, Mündel, Zöglinge oder andere junge Leute, gegen die sie in irgend einem Verhältnisse pflichtmäßiger Aufsicht stehen, vorsätzlich zu unzüchtigen Handlungen verleiten, sollen, insofern sie sich dadurch nicht eines der obbenannten schwerern Verbrechen schuldig gemacht haben, mit // [S. 97] Gefängniß in Verbindung mit Buße bis auf vierhundert Franken bestraft werden.

VIII. Verführung von Pflegbefohlenen u. dgl. zur Unzucht.

§. 144. Wer sich durch gewerbsmäßige Beförderung der Begehung unzüchtiger Handlungen der Kuppeley schuldig macht, ist, wenn er nicht als Theilnehmer eines der vorstehend bezeichneten Verbrechen schwerere Strafe verwirkt hat, mit Gefängniß bis auf Ein Jahr, in Verbindung mit Buße von hundert bis tausend Franken, und wenn er Wirthschaft trieb, zugleich mit Untersagung der fernern Betreibung dieser Berufsart auf die Dauer von zwey Jahren bis auf Lebenszeit zu bestrafen.

Kuppeley.

Verweisung aus dem Bezirke ist bey diesem Vergehen ebenfalls zulässig.

Sechster Titel.

Von den Verbrechen gegen das Leben Anderer.

§. 145. Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

I. Mord.
A. Begriff und Strafe des vollendeten Verbrechens.

Die Strafe des Mordes ist der Tod für den Urheber, achtjähriges Zuchthaus bis zwanzigjährige Kettenstrafe für die Gehülfen.

§. 146. Die Strafe des Versuches des Mordes besteht: // [S. 98]

B. Strafe des Versuches.

a. für den nahen Versuch in achtjährigem Zuchthause bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe;

b. der entfernte Versuch wird nach der Bestimmung des §. 45. bestraft.

§. 147. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, mit dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu schädigen, vergiftet, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, mit zwölf- bis vier und zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden.

II. Gemein-gefährliche Vergiftung.

§. 148. Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze des Affektes und in der Absicht, zu todten; ebenso, wer zwar mit Absicht, jedoch ohne daß diese gerade auf Tödtung gerichtet war, einen Andern rechtswidrig so verletzt, daß der Tod des Geschädigten aus der Verletzung erfolgt, ist des Todtschlages schuldig.

III. Todtschlag.
A. Begriff und Strafe.

Die Strafe des Todtschlages ist sechsjähriges Zuchthaus bis zwanzigjährige Kettenstrafe.

§. 149. Ist jedoch der Todtschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieß möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf lebenslängliche Kettenstrafe, in den schwersten Fällen selbst auf Todesstrafe, erkannt werden. // [S. 99]

A. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

§. 150. Wenn dagegen bey einer Tödtung mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte; oder wenn der Todtschlag Folge einer vorhergegangenen widerrechtlichen Anreizung ist, so kann auch auf die geringste Dauer des Zuchthauses, in besonders gelinden Fällen selbst auf zweyjähriges Gefängniß erkannt werden.

Fortsetzung.

§. 151. Wenn bey einer Rauferey Jemand getödtet worden ist, so sollen

IV. Tödtung in Raufhändeln.

a. diejenigen, welche dem Entlebten tödtliche Verletzungen

beybrachten, insofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger;

- b. dir, welche ihm nichttödliche Verletzungen zufügten oder bey diesen oder den lit. a. bezeichneten besonderer Mitwirkung sich schuldig machten, nach den Bestimmungen über Körperverletzung und das Verhältniß der Gehülffen, jedoch mit nicht weniger als neunmonathlichem Gefängniß;
- c. die übrigen Theilnehmer, mit Ausnahme allfälliger Begünstiger, mit Gefängniß, nicht unter sechs Monathen, bestraft werden.
- d. Sind dem Getödteten keine an sich tödtlichen Wunden zugefügt worden, sondern war sein Tod die Folge des Zusammentreffens mehrerer, einzeln nicht tödtlicher Ver- // [S. 100] letzungen, so sind sämmtliche Urheber dieser letztern nach den Bestimmungen über Körperverletzung des ersten Grades zu bestrafen.

§. 152. Ist die Tödtung in geregelterm Zweykampfe geschehen, so ist dem Richter gestattet, bey der Zumessung der Strafe unter den geringsten Grad der §. 118. festgesetzten Strafe herabzugehen und Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton auch bey Kantonsangehörigen anzuwenden.

V. Tödtung durch
Zweykämpf.

§. 153. Eine Mutter, welche ihr uneheliches, neugebornes, lebensfähiges Kind vorsätzlich des Lebens beraubt, macht sich des Kindermordes schuldig.

VI. Kindermord.
A. Begriff.

Dem Kindermorde steht gleich die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen lebensfähigen Kindes während der Geburt.

§. 154. Die Strafe dieses Verbrechens ist:

2. Strafe.

a. für den einfachen Kindermord sechs- bis zwanzigjähriges Zuchthaus;

b. wenn die Verbrecherinn als öffentliche Dirne lebte oder vorher schon ein Mahl außerehelich geboren hatte, zehnjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus.

§. 155. Verheimlichung der Niederkunft, welche dann Statt findet, wenn die Gebührende durch absichtliche Veranstaltung ohne Beyseyn einer andern Person oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zur Verheimlichung einverstanden gewesen sind, ist an sich schon, wenn nicht der Begriff // [S. 101] eines schwerern Verbrechens zur Anwendung kommt, mit Ein- bis dreymonathlichem Gefängniß zu bestrafen.

VII. Verheim-
lichung der
Niederkunft.

Kommt zu dieser noch der Umstand hinzu, daß die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so kann die Strafe bis auf vierjähriges Zuchthaus erhöht werden

§. 156. Eine Weibsperson, welche nach dem siebenten Monathe ihrer Schwangerschaft heimlich geboren und bis dahin ihre Schwangerschaft weder ihren Eltern oder Verwandten oder ihrer Dienstherrschaft oder einem geistlichen oder weltlichen Ortsbeamten, noch einem Arzte oder einer Hebamme entdeckt hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch dieNiederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

Fortsetzung.

§. 157. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige Handlungen, die eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist sie des Verbrechens der Abtreibung schuldig und mit Gefängniß von mindestens sechs Monathen oder Zuchthaus von höchstens drey Jahren zu bestrafen. // [S. 102]
Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher solche Mittel bey einer Schwangern mit deren Einwilligung angewendet hat.

VIII. Abtreibung
der Leibesfrucht.
A. Durch d. Mutter.

§. 158. Wenn Jemand bey einer schwangern Weibsperson, ohne ihre Einwilligung, abtreibende Mittel in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist ein solcher:

B. Durch andere
Personen.

- a. wenn hieraus der Tod der Weibsperson entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigt hat, mit Kettenstrafe nicht unter fünfzehn Jahren;
- b. wenn dieselbe mit einem unreifen oder todten Kinde niedergekommen ist und zugleich durch die abtreibenden Mittel eine bleibende Verletzung oder sonst ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre;
- c. in den übrigen Fällen, sofern eine unreife oder todtte Geburt erfolgte, mit Zuchthaus zu bestrafen.

§. 159. Bey Zumessung der in den §§. 157. 158. bezeichneten Strafen sollen dieselben um so mehr erhöht werden, je gefährlicher die angewendeten Mittel waren; in je kürzerer Zeit der Abgang der Leibesfrucht auf ihre Anwendung folgte; vorzüglich aber, wenn diese Anwendung durch den Vater des Kindes Statt hatte oder gewerbsmäßig betrieben wird. // [S. 103]

C. Besondere
Schärfungs-
gründe.

§. 160. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht, dasselbe zu tödten, von sich entfernen und in hilflosen Zustand versetzen; ebenso andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, deren Verpflegung ihnen obliegt, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

IX. Aussetzung
hülfloser
Personen.
A. Begriff.

§. 161. Die Strafe der Aussetzung besteht:

B. Strafe.

a. wenn der Thäter wenigstens mit Wahrscheinlichkeit annehmen konnte, daß die ausgesetzte Person, ohne Schaden zu leiden, gerettet werden würde, in Gefängniß.

Ist in diesem Falle der Ausgesetzte dennoch um's Leben gekommen oder geschädigt worden, so finden die Vorschriften über Fahrlässigkeit (§§. 162. 171.) und Zusammenfluß der Verbrechen Anwendung.

b. Wenn der Thäter die Rettung des Ausgesetzten und daß derselbe unverletzt bleibe, nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen konnte, in Einjährigem Gefängniß bis zweyjährigem Zuchthaus.

Erfolgte in diesem Falle Schädigung des Ausgesetzten, so kann bis auf achtjähriges Zuchthaus, und wenn derselbe das Leben verlor, soll auf sechsjähriges Zuchthaus bis fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden. // [S. 104]

§. 162. Wer durch bloße Fahrlässigkeit die Tödtung eines Menschen verursacht oder befördert, soll nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und dem mehr oder minder engen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit dem eingetretenen Tode, insofern sein Vergehen nicht unter die Bestimmungen des §. 148. fällt, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, welche auch allein angewendet werden kann, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus von höchstens vier Jahren bestraft werden.

X. Tödtung durch Fahrlässigkeit.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer.

§. 163. Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze, einen Andern gewaltsam angreift oder mißhandelt, so daß dadurch, zwar ohne tödtliche Wirkung, dessen Körper verletzt oder sonst seine Gesundheit auf irgend eine Weise gestört wird, macht sich des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

I. Vorsätzliche Körperverletzung.
A. Begriff.

§. 164. Der erste Grad dieses Verbrechens findet Statt, wenn die Mißhandlung völlige Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten, oder Verlust des Gebrauches der Sprache, des Gesichtes, der Hände oder Füße oder des Vermögens zur Fortpflanzung seines Geschlechtes, oder endlich Wahnsinn oder eine ähnliche Ge- // [S. 105] müthskrankheit zur Folge gehabt hat und keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist.

B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

Die Strafe dieses Grades der Körperverletzung ist Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis auf fünfzehnjährige Kettenstrafe.

§. 165. Der zweyte Grad der Körperverletzung findet Statt:

2. Des zweyten Grades.

a. wenn dem Mißhandelten zwar keiner der im vorhergehenden § bezeichneten, allein sonst ein bedeutender bleibender Nachtheil an seinem Körper zugefügt worden ist;

b. wenn ihm durch die Mißhandlung eine dreyßig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreyßig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist.

In diesen Fällen ist auf Zuchthaus oder mindestens viermonathliches Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken, zu erkennen.

§. 166. Der dritte Grad der Körperverletzung tritt ein, wenn die Mißhandlung eine weniger nachtheilige Wirkung, als die in den §§. 161. 165. bezeichneten, gehabt hat.

3. Des dritten Grades.

Die Strafe für eine Mißhandlung dieser Art ist Gefängniß und Buße von vierzig bis zweyhundert Franken, auf welche letztere ausnahmsweise, in ganz geringfügigen Fällen auch ohne Verbindung mit Freyheitsstrafe erkannt werden mag. // [S. 106]

§. 167. Innerhalb der durch die vorhergehenden §§ festgesetzten Gränzen hat der Richter bey Abmessung der Strafe theils die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, theils insbesondere die Strafe zu erhöhen:

C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.
1. Schärfungsgründe.

- a. wenn Steine, Stöcke und dergl., vorzüglich aber, wenn lebensgefährliche Waffen, wie Messer, Feuergewehre u. s. f. gebraucht wurden;
- b. wenn Gift angewendet wurde;
- c. wenn die Verletzung mittelst Auflarens, vorzüglich zur Nachtzeit, zugefügt wurde;
- d. wenn die Verletzung leicht noch gefährlichere Folgen, als die wirklich eingetretenen, hätte haben können;
- e. wenn sie an Personen verübt wurde, denen der Thäter besondere Achtung oder Schutz schuldig war;
- f. wenn die Absicht des Thäters auf eine noch schwerere Verletzung, als die zugefügte, gerichtet war.

§. 168. Wenn sich jedoch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen eine bedeutendere Verletzung entstand, oder wenn die Verletzung Folge einer vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bey Körperverletzungen des ersten Grades die Strafe bis auf sechsmonathliches, bey solchen des // [S. 107] zweyten Grades bis auf zweywöchentliches Gefängniß gemildert werden.

2. Milderungsgründe.

§. 169. Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt wurden, so sind

II. Körperverletzung in Raufhändeln.

- a. die als Urheber oder Gehülphen bey einer dieser Verletzungen Ueberwiesenen nach den §§. 164. bis 168. und § 56. zu bestrafen;
- b. die übrigen Theilnehmer der Rauferey, wenn eine Körperverletzung des ersten oder zweyten Grades erfolgte, mit den für den dritten Grad angedrohten Strafen; wenn eine Verletzung

des dritten Grades zugefügt wurde, mit Gefängniß von höchstens vierzehn Tagen, wobey noch Buße von zehn bis sechzig Franken aufgelegt oder auch letztere allein angewendet werden kann.

§. 170. Hat die Verletzung in geregelterm Zweykampfe Statt gefunden, so mag der Richter bey Zumessung der Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, noch unter die im vorhergehenden § bestimmte Gränze herabgehen.

III. Körperverletzung durch Zweykampf.

§. 171. Wer durch bloße Fahrlässigkeit die Verletzung eines Andern verursacht, soll nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit, dem mehr oder minder engen ursächlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Verletzung, so wie nach Maßgabe der Größe dieser letztem, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, welche auch allein angewendet wer- // [S. 108] den kann, in den schwersten Fällen mit Zuchthause von höchstens zwey Jahren, bestraft werden.

IV. Fahrlässige Körperverletzung.

§. 172. Bey allen wegen Körperverletzung erkannten Strafen ist Verweisung aus dem Bezirke, in den §. 170. vorgesehenen Fällen Verweisung aus her. Eidgenossenschaft oder dem Kanton auch bey Kantonsangehörigen zulässig.

Zulässigkeit der Verweisung wegen Körperverletzung.

Achter Titel.

Von dem Verbrechen gegen die persönliche Freyheit Anderer.

§. 173. Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Gränzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, insofern die That nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, die in minder bedeutenden Fällen auch ohne Freyheitsstrafe angewendet werden kann, oder, unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden.

I. Nöthigung.

§. 174. Wer sich, ohne Recht, eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehntem Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des // [S. 109] Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

II. Menschenraub.
A. Begriff.

§. 175. Als erster Grad dieses Verbrechens ist zu betrachten:
a. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgesetzt zu werden oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen;

B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

b. wenn er zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergl. an Kindern verübt wurde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen.

In solchen Fällen ist auf Kettestrafe von höchstens vier und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 176. Den zweyten Grad des Verbrechens bilden alle übrigen Fälle desselben, welche nicht unter die §. 175. bezeichneten gehören.

2. Des zweyten Grades.

Die Strafe dieses Grades ist Zuchthaus oder Kettenstrafe von höchstens zehn Jahren.

§. 177. Bey Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, aus das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheiles, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

§. 178. Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch Gewalt oder List bemächtigt und // [S. 110] dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält; ebenso, wer eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung derer, deren Schutz sie anvertraut ist, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, begeht das Verbrechen der Entführung.

II. Entführung.

Die Strafe desselben, insofern solches nicht unter Umständen verübt wurde, die ein schwereres Verbrechen begründen, ist Einjähriges Gefängniß bis dreyjähriges Zuchthaus.

§. 179. Hat der Thäter seinen Zweck erreicht und es liegt darin ein besonderes Vergehen, so kommen die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. zur Anwendung.

Fortsetzung.

§. 180. Hat der Entführer die entführte Person geehelicht, so kann nur auf Klage derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, wegen der Entführung eine Untersuchung und Strafe eintreten.

Fortsetzung.

§. 181. Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freyheit beraubt, ist, abgesehen davon, daß zugleich der Begriff eines noch schwerern Verbrechens zur Anwendung kommen kann, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig. // [S. 111]

IV. Wider, rechtliches Gefangenhaltten.
A. Begriff.

§. 182. Der erste Grad derselben ist vorhanden, wenn die Gefangenhaltung länger als drey Jahre dauerte.

B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

Er wird mit Zuchthaus von sechs Jahren bis zu vier und zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 183. Der zweyte Grad besteht in einer Gefangenhaltung, die zwar mehr als Einen Monath, jedoch nicht länger als drey Jahre dauerte. Er ist mit Gefängniß von Einem Jahre, womit Buße bis auf zweytausend Franken verbunden werden kann, oder mit Zuchthaus zu bestrafen.

2. Des zweyten Grades

§. 184. Des dritten Grades dieses Verbrechens macht sich schuldig, wer einen Menschen nicht länger als dreyßig Tage seiner Freyheit beraubt.

3. Des dritten Grades.

Die Strafe für diesen Grad besteht in Buße bis aus tausend Franken, mit oder ohne Gefängniß oder in Zuchthaus bis auf zwey Jahre.

§. 185. Bey Zumessung dieser Strafen ist, außer dem Zwecke der Gefangenhaltung, der Behandlung, welche der Gefangene während derselben erfuhr, dem persönlichen Verhältnisse, in welchem er zu dem Thäter steht, u. s. w., vorzüglich auch der Umstand als Schärfungsgrund zu berücksichtigen, wenn die Gefangenhaltung einen wesentlich nachtheiligen Einfluß // [S. 112] auf die körperliche oder geistige Entwicklung des Gefangenen ausübte.

C. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

Neunter Titel.

Von den Verbrechen gegen die Ehre Anderer.

§. 186. Wer einem Andern bey dritten Personen, mit dem Bewußtseyn der Falschheit seiner Aeüßerungen, Handlungen oder sonst Thatsachen, die in diesem Gesetzbuche oder andern bestehenden gesetzlichen Verordnungen des Kantons für strafbar erklärt sind, oder die dem Thäter seinen guten Ruf entziehen könnten, mündlich oder schriftlich oder durch bildliche Darstellung andichtet, oder eine solche Andichtung mit dem Bewußtseyn ihrer Falschheit weiter verbreitet, macht sich der Verleumdung schuldig.

I. Verleumdung.
A. Begriff der Verleumdung überhaupt.

Ebenso ist als Verleumder anzusehen, wer eine solche Handlung absichtlich so vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

§. 187. Der gerichtlichen Verleumdung macht sich schuldig, wer, mit dem Bewußtseyn der Unwahrheit, Jemanden wegen einer strafbaren Handlung bey einer Behörde oder Beamtung verzeigt; wer zum Nachtheile eines Angeschuldigten vor einer Behörde oder Beamtung wissentlich ein falsches Zeugniß abgiebt oder falsche Urkunden vorlegt; wer Thatsachen, zu deren Mittheilung er rechtlich verpflichtet ist und welche zur Rechtfertigung eines // [S. 113] unschuldig Angeklagten dienen könnten, absichtlich unterdrückt.

B. Gerichtliche Verleumdung.
1. Begriff.

§. 188. Die Strafe dieses Verbrechens besteht:

2. Strafe.

a. wenn derjenige, auf den sich die gerichtliche Verleumdung bezog, wegen der angeschuldigten rechtswidrigen Handlung verurtheilt wurde und die Strafe bereits ganz oder zum Theil ausgestanden hat, auch angenommen werden kann, daß die Verleumdung allein

oder doch in Verbindung mit andern Umständen dieses bewirkte, in der auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzten Strafe, wobey der Richter nicht an denjenigen Strafgrad gebunden ist, der gegen den unschuldig Verurtheilten erkannt wurde.

- b. Ist der Verleumdete noch nicht verurtheilt oder die Strafe noch nicht an ihm vollzogen worden, so trifft den Verleumder die Strafe des nahen Versuches des angeschuldigten Verbrechens, oder, wenn dieses selbst nur als Versuch erschien, eine verhältnißmäßig verminderte Strafe.

§. 189. Ist auf das angeschuldigte Verbrechen Todesstrafe gesetzt, welche Fortsetzung.

- a. an dem Verleumdeten vollzogen wurde und zwar aus das falsche Zeugniß Mehrerer hin, die sich zu solchem Zeugnisse mit einander verstanden haben, so sollen die falschen Zeugen mit dem Tode bestraft werden. // [S. 114]

- b. Ist hingegen eine solche Verständigung nicht vorhanden, die gerichtliche Verleumdung aber, worin sie auch bestehe, wenigstens als Mitursache der erfolgten Hinrichtung anzusehen, so soll sie mit Kettenstrafe belegt werden. -

- c. Ist die Todesstrafe nicht vollzogen worden, so trifft den Verleumder fünfjähriges Zuchthaus bis zwölfjährige Kettenstrafe.

§. 190. Bey Zumessung der §§. 188. und 189. festgesetzten Strafen soll der Richter, insofern ihm durch das Gesetz Spielraum gegeben ist, die Strafe besonders erhöhen, je bedeutender das Verbrechen ist, auf welches sich die Untersuchung bezog, je größer das Uebel, das der Verleumdete in Folge der Verleumdung auszustehen hatte, je wichtiger das abgelegte Zeugniß, die eingereichte Urkunde u. s. f. War mit der gerichtlichen Verleumdung Meineid verbunden, so kommen die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. zur Anwendung. 3. Besondere Schärfungsgründe.

§. 191. Ist bey den §. 187. bezeichneten Angaben das Bewußtseyn der Unwahrheit auf Seite des Thäters nicht erwiesen, so hat dieser sich, wenn überhaupt Zurechnung zur Strafe Statt findet, wenigstens der falschen Verzeigung, des falschen Zeugnisses u. s. f. aus Unbesonnenheit schuldig gemacht, und ist, insofern dieselben nicht in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergehen, mit Gefängniß // [S. 115] bis auf sechs Monathe, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken, welche letztere auch allein angewendet werden kann, zu bestrafen. C. Falsche Verzeigung u. s. w. aus Unbesonnenheit.

§. 192. Als außergerichtliche Verleumdungen werden alle Ehrverletzungen angesehen, auf welche zwar die Bestimmungen des §. 186., nicht aber diejenigen des §. 187., anwendbar sind. D. Außergerichtliche Verleumdung. 1. Begriff.

Daß die geschehene Aeüßerung von dem Thäter mit dem Bewußtseyn ihrer Falschheit gemacht worden sey, ist bey außergerichtlichen Verleumdungen so lange anzunehmen, als nicht die Richtigkeit der angegebenen Thatsache, oder wenigstens, daß

sie von dem Thäter für wahr schalten worden sey, zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

§. 193. Die Strafe her außergerichtlichen Verleumdung besteht:

2. Strafe.

a. insofern sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, in Buße von dreyßig bis tausend Franken, womit in bedeutendem Fällen, besonders wenn die Verleumdung durch die Presse geschah, Gefängniß verbunden werden kann. In den schwersten Fällen mag auch auf Zuchthaus bis auf zwey Jahre erkannt werden.

b. Insofern die Verleumdung nicht den Vorwurf eines Verbrechens enthält, soll als Strafe Buße bis auf sechshundert Franken eintreten, womit in schwereren // [S. 116] Fällen ebenfalls Gefängniß verbunden werden kann.

Auf Verlangen des Verleumdeten kann auch öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Verleumders angeordnet werden.

§. 194. Bey Zurechnung der Strafe wegen außergerichtlicher Verleumdung hat der Richter besonders den Inhalt der Verleumdung, die Beschaffenheit der Person des Verleumdeten und das Verhältniß des Verleumders zu derselben, den Umstand, ob die Verleumdung zur Kenntniß von mehr oder weniger Personen gelangte, ob sie bloß mündlich geäußert oder auf eine bleibende Weise ausgedrückt wurde, ob der Verleumder verborgen zu bleiben suchte, endlich den Schaden, welchen der Verleumdete erlitt, zu berücksichtigen.

3. Besondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

§. 195. Strafe wegen außergerichtlicher Verleumdung kann nur auf die Klage der verleumdeten Person hin eintreten, oder auch ihres Ehemaltes, Vormundes, der Eltern wegen ihrer minderjährigen Kinder, der Erben, nach dem Tode des Verleumdeten, sey es wegen Verleumdungen, die erst nach seinem Tode, oder solcher, die noch während seines Lebens Statt hatten, insofern bey den letzten nicht erwiesen ist, daß sie noch zur Kenntniß des Erblassers gelangten und von ihm die Klage absichtlich unterlassen wurde.

4. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 196. Einer Beschimpfung macht sich schuldig: // [S. 117]

II. Beschimpfung.
A. Begriff.

a. wer sich Aeufferungen, wie die im §. 186. bezeichneten erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen;

b. wer unbefugter Weise Thätlichkeiten gegen einen Andern begeht, die jedoch nicht so bedeutend sind, um unter die Bestimmung des §. 163. zu fallen;

c. wer einem Andern seiner Ehre nachtheilige Thatsachen vorwirft, gesetzt auch, sie seyen wahr, insofern es sich zeigt, daß dieß geschah, um den Andern zu beschimpfen oder zu kränken:



d. wer überhaupt, außer den bereits bezeichneten Fällen, durch Worte oder Schrift oder bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift.

§. 197. Die Strafe der Beschimpfung ist Buße bis auf achthundert Franken, womit in schwereren Fällen, vorzüglich wenn die Beschimpfung durch die Presse Statt hatte, Gefängniß bis auf sechs Monathe verbunden werden kann.

B. Strafe.

Innerhalb dieser Gränzen hat der Richter bey Zumessung der Strafe sowohl die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe, als die §. 194. für die außergerichtliche Verleumdung insbesondere angeführten zu berücksichtigen. // [S. 118]

Auf Verlangen des Beleidigten kann öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Beleidigers verfügt werden.

§. 198. Die Bestimmung des §. 195. gilt auch für das Vergehen der Beschimpfung.

C. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.
III. Verletzung der Amtsehre.
A. Begriff und Strafe.

§. 199. Insofern eine der in den §§. 186. und 196. angeführten Ehrverletzungen gegen einen Beamten oder eine Behörde entweder während der Ausübung ihres Amtes oder mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder aus Rache wegen einer amtlichen Verfügung verübt wird, so liegt darin das Vergehen der Verletzung der Amtsehre.

Dasselbe wird, sofern nicht der Begriff eines schwereren Vergehens zur Anwendung kommt, mit den in den vorhergehenden §§ aufgestellten Strafen belegt, wobey der Umstand, daß ein Beamter oder eine Behörde Gegenstand des Vergehens war, als Schärfungsgrund zu berücksichtigen ist.

§. 200. Auch wegen Verletzung der Amtsehre kann Strafe nur auf Anzeige des Beleidigten hin eintreten. Ausnahmsweise wird gegen Beleidigungen, welche den großen Rath des Kantons betreffen, auch ohne Verzeigung der beleidigten Behörde, von Amtswegen verfahren.

B. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 201. Wer die von öffentlichen Behörden unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Anzeigen und drgl. absichtlich wegriß, beschädigt oder // [S. 119] verunstaltet, soll, insofern in der Handlung nicht ein schwereres Vergehen liegt, mit Buße bis auf fünfhundert Franken, mit oder ohne Gefängniß bis auf drey Monathe bestraft werden.

IV. Absichtliche Schädigung öffentlicher Anschläge.

Zehnter Titel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer durch Raub, Erpressung, Entwendung, Schädigung.

§. 202. Wer, in der Absicht, sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sey es durch thätliche Mißhandlungen oder solche Drohungen, welche mit einer für das

I. Raub.
A. Begriff.

Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist des Raubes schuldig, er mag seine Absicht erreicht haben oder nicht.

§. 203. Der erste Grad des Raubes ist vorhanden, wenn bey Ausführung des Verbrechens eine Person von dem Thäter so mißhandelt wird, daß die Mißhandlung den Tod zur Folge hat. Für die Bestrafung dieses Grades soll auf fünfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe, in den schwersten Fällen selbst auf Todesstrafe erkannt werden.

B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

§. 204. Der zweyte Grad des Raubes tritt ein, wenn die ausgeübte Gewalt in einer der §. 164. bezeichneten Mißhandlungen bestand, oder wenn eine Person gepeinigt wurde, um von ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erpressen. // [S. 120]

2. Des zweyten Grades.

Die Straft dieses Grades ist Kettenstrafe, welche, besonders wenn der Verbrecher schon früher wegen Raubes bestraft worden war, auf Lebenszeit erkannt werden kann.

§. 205. Der dritte Grad findet Statt, wenn eine der §. 165. angegebenen Mißhandlungen von dem Räuber verübt wurde.

3. Des dritten Grades.

Die Straft ist Kettenstrafe bis auf vier und zwanzig Jahre oder Zuchthaus von mindestens fünf Jahren.

§. 206. Der vierte Grad umfaßt die gelindern Fälle des Raubes und ist mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre, in besonders geringfügigen Fällen auch mit Gefängniß, jedoch nicht unter zwey Jahren, zu belegen.

4. Des vierten Grades.

§. 207. Anführer einer Räuberbande soll, wenn von der Bande unter ihrer Leitung Räubereyen verübt worden sind, insofern nicht nach der Bestimmung des §. 203. auf Todesstrafe zu erkennen ist, stets zwanzigjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe treffen.

5. Der Anführer einer Bande.

§. 208. Bey Zumessung der Straft wegen Raubes hat der Richter diese insbesondere zu erhöhen:

C. Besondere Schärfungsgründe.

- a. je größer der dem Beraubten zugefügte Schaden ist;
- b. wenn der Thäter lebensgefährliche Waffen bey sich trug;
- c. wenn der Raub vermittelt Einbruches oder Einsteigens oder zur Nachtzeit verübt wurde; // [S. 121]
- d. wenn der Thäter sich durch Schwärzung des Gesichtes oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchte.

§. 209. Wer außer dem §. 202. bezeichneten Falle, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

II. Erpressung.
A. Begriff.

§. 210. Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden.

B. Strafe.



In Fällen von geringerer Bedeutung soll indeß auch Gefängniß unter zwey Jahren, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken als Strafe angewendet werden dürfen.

§. 211. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

III. Diebstahl.
A. Begriff.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

§. 212. Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn er auf eine der nachfolgenden Arten verübt wurde,

B. Ausgezeichnete Diebstahl.
1. Begriff.

- a. an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet // [S. 122] sind, insofern sie sich an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte befanden; ferner an Gegenständen, welche sich in oder an Grabstätten befanden;
- b. auf öffentlichen Straßen, Seen oder Flüssen an dem Gepäcke von Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Schiffern, Bothen oder durch die Post verführten Waaren;
- c. mittelst Zerschneidung obrigkeitlicher Siegel;
- d. bey Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen;
- e. auf Märkten;
- f. an Sachen, welche entweder ihrer Natur nach nicht zureichend verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen, wie uneingesammelte Baum-, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefülltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehendes Ackergeräthe u. s. w., insofern der Werth des Entwendeten mindestens vier Franken beträgt;
- g. an solchen Gegenständen, durch deren Wegnahme großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, so wie für das Eigenthum der Menschen herbeygeführt werden konnte, // [S. 123] z. B. Feuerspritzen, Metall an Blitzableitern, Schleusen u. dgl.;
- h. von einem Wirthe an seinem Gaste oder von einem Hausgenossen an dem andern, (mit Ausnahme des §. 220. bezeichneten Falles,) woben als vorzüglich strafbar erscheinen Diebstähle von den Dienstbothen oder andern Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder her Seinigen begangen;
- i. mittelst Einsteigens oder Eindringens in ein Gebäude auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege, oder mittelst gewaltsamen Erbrechens eines Gebäudes oder der darin befindlichen

Behältnisse, oder endlich vermittelt Anwendung von Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln;

- k. in einem Gebäude zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, in welcher die Bewohner des Hauses oder der Gegend sich gewöhnlich dem Schlafe zu überlassen pflegen, insofern nämlich das Gebäude bewohnt ist oder der Dieb sich vorher in dasselbe eingeschlichen und sich darin verborgen gehalten hatte, um den gelegenen Zeitpunkt zur Ausführung des Diebstahles abzuwarten;

l. wenn der Dieb sich mit Waffen versehen hatte;

§. 213. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahles besteht in:
// [S. 124]

2. Strafe.

a. drey jährigem Zuchthause bis zwölfjähriger Kettenstrafe, wenn der Werth des Entwendeten mindestens achthundert Franken ist.

b. Zuchthaus bis auf sechs Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen mindestens hundert Franken, jedoch nicht achthundert Franken beträgt;

c. Gefängniß von wenigstens Einer Woche bis auf zweyjähriges Zuchthaus, insofern die entwendeten Gegenstände einen Werth von weniger als hundert Franken ausmachen.

§. 214. Diebstahl, bey welchem keiner der §. 212. angeführten erschwerenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

C. Einfacher Diebstahl.

§. 215. Der einfache Diebstahl wird auf folgende Weise bestraft:

1. Begriff.
2. Strafe.

a. wenn der Werth des Gestohlenen nicht unter achthundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre;

b. beträgt dieser Werth unter achthundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, mit Gefängniß von wenigstens zwey Monathen oder Zuchthaus bis auf zwey Jahre;

e. beträgt der Werth des Entwendeten unter hundert Franken, mit Gefängniß von höchstens sechs Monathen oder auch in ganz unbedeutenden Fällen mit Buße bis auf zwanzig Franken.

// [S. 125]

§. 216. Bey Bestimmung der Strafe wegen Diebstahles, innerhalb der durch die §§. 213. 215. dem richterlichen Ermessen gesetzten Gränzen, hat der Richter theils die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, theils insbesondere noch die Strafe zu steigern:

D. Allgemeine Bestimmungen über den Diebstahl.
1. Betreffend besondere Schärfungsgründe.

a. wenn außer den in §. 212. lit. k. bezeichneten Fällen der Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde;

b. wenn dem Bestohlenen der Diebstahl nach seiner Lage besonders empfindlich gewesen war, und zwar um so mehr, je genauer der Dieb dieses Verhältniß kannte;

c. je bestimmter der Vorsatz des Thäters auf Begehung eines so beträchtlichen Diebstahles, als verübt wurde, gerichtet war;

d. wenn bey dem ausgezeichneten Diebstahle mehr als Ein Grund der Auszeichnung eintritt.

§. 217. Treffen mehrere ausgezeichnete oder mehrere einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und darnach die Strafe zu bestimmen, die Wiederholung des Verbrechens aber als Schärfungsgrund zu berücksichtigen. Niemahls sollen indeß ausgezeichnete Diebstähle mit einfachen auf diese Weise in Verbindung gesetzt werden.

2. Betreffend Zusammenfluß von Diebstählen.

§. 218. Bey Berechnung des Betrages des Diebstahles, behufs Ausmittelung der Straft, ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum // [S. 126] Grunde zu legen. Wo es sich um bloßen Versuch handelt, soll berücksichtigt werden, wie bedeutend der Betrag nach den äußern Umständen und der Absicht des Diebes ungefähr hätte seyn mögen, im Falle das Verbrechen vollendet worden wäre.

3. Betreffend Berechnung des Werthes des Gestohlenen.

Ist dem Gestohlenen durch die Entwendung, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Gutes, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden, so sind, falls darin zugleich das Verbrechen der Eigenthumsschädigung (§§ 235. ff.) liegt, die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. anzuwenden.

§ 219. Abweichend von der Bestimmung des § 77. wird für das Verbrechen des Diebstahles festgesetzt, daß, wenn der Thäter schon drey oder mehrere Mahle vorher wegen Diebstahles, Unterschlagung oder Betruges bestraft worden war, bey einem folgenden Diebstahle, abgesehen von dessen Betragt, auf Zuchthaus von höchstens drey Jahren erkannt werden könne, vorausgesetzt, daß nicht die Beschaffenheit des Verbrechens, in Anwendung des §. 77., eine noch schwerere Strafe erforderlich mache.

4. Betreffend Rückfall.

§. 220. Diebstähle, welche

a. zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher; // [S. 127]

5. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

b. von irgend Jemanden an Eß- oder Trinkwaaren zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsterheit begangen werden; sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und bestraft werden.

Es ist sodann jenes Verhältniß bey Zumessung der Strafe, als Milderungsgrund zu betrachten.

§. 221. Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet.

IV. Unterschlagung.
A. Begriff.

Die Unterschlagung ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich

abgeläugnet oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

§. 222. AIS Unterschlagung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand eine Sache findet, und sich mit Bezug auf dieselbe auf die im vorhergehenden § bezeichnete Art benimmt.

Fortsetzung.

§. 223. Der erste Grad der Unterschlagung ist vorhanden, wenn dieselbe durch öffentliche Bothen, durch Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren an dem ihnen, vermöge dieser Stellung Anvertrauten; ferner durch das Hausgesinde oder andere Untergebene an dem Eigen- // [S. 128] thum des Hausherrn oder der Seinigen verübt wird.

Strafe.
1. Des ersten Grades.

Dir Strafe dieses Grades ist die des ausgezeichneten Diebstahles mit Berücksichtigung der Bestimmung des §. 225.

§. 224. Der zweyte Grad umfaßt die übrigen Fälle der Unterschlagung, welche mit der Strafe des einfachen Diebstahles belegt werden sollen. Vorbehalten bleibt §. 225.

2. Des zweyten Grades.

§. 225. Bey Anwendung der in den §§. 223. 224. vorgeschriebenen Strafen des Diebstahles auf das Verbrechen der Unterschlagung soll der Umstand als Milderungsgrund betrachtet werden, daß die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah, und diesem Milderungsgrunde vorzüglich auf die Bestrafung der Unterschlagung gefundener Sachen Einfluß eingeräumt werden.

C. Allgemeine Bestimmungen über die Unterschlagung.
1. Betreffend Anwendung der Strafen wegen Diebstahles.

§. 226. Die Bestimmungen der §§. 217. bis 220. finden auch bey der Unterschlagung Anwendung.

2. Betreffend Anwendung der §§. 217. ff.
V. Brandstiftung.
A. Begriff.

§. 227. Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum mit Gefahr für die Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrüglicher Absicht in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Dasselbe ist für vollendet zu achten, sobald das Feuer an dem in Brand zu setzenden Gegenstände in Flamme ausgebrochen ist.

Zerstörungen oder Schädigungen von einzelnen // [S. 129] beweglichen Gegenständen durch Feuer, bey denen keine Gefahr der weitem Verbreitung des Feuers Statt findet, sind nach den Bestimmungen der §§. 236. bis 238. zu bestrafen.

§. 228. Der erste Grad der Brandstiftung ist vorhanden, wenn der Brand erregt wurde an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen konnten, insofern dabey zugleich einer der nachfolgenden erschwerenden Umstände eintrat:

B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

a. wenn ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat oder gefährlich beschädigt worden ist;



- b. wenn das Feuer zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen gelegt worden oder ausgebrochen ist;
- c. wenn dieß geschehen ist an Orten, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt wurde;
- d. wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand angelegt hat und das Feuer wenigstens an Einem Orte ausgebrochen ist; // [S. 130]
- e. wenn die Brandstiftung begangen wurde zur Zeit von Aufruhr, von Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth;
- f. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Thäter hiervon Kenntniß hatte;
- g. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl, oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder einem Andern begangen werde könne;
- h. wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat oder schon ein Mahl wegen Brandstiftung bestraft worden ist.

§. 229. Die Strafe des ersten Grades der Brandstiftung ist zwölfjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe.

Fortsetzung.

In ungewöhnlich schweren Fällen kann jedoch auf Todesstrafe erkannt werden.

§. 230. Des zweyten Grades der Brandstiftung macht sich schuldig, wer dieses Verbrechen unter den im §. 228. bezeichneten Umständen begeht, jedoch ohne daß einer der in diesem § lit. a. bis h. angeführten Erschwerungsgründe dabey eintritt.

2. Des zweyten Grades.

Derselbe wird mit sechsjährigem Zuchthause bis zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt. // [S. 131]

§. 231. Wer ohne Gefahr für Menschen oder fremde Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthum Anderer oder an seinem Eigenthum begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens achthundert Franken entstanden ist, ist des dritten Grades dieses Verbrechens schuldig.

3. Des dritten Grades.

Die Strafe besteht in dreyjährigem Zuchthause bis zwölfjähriger Kettenstrafe.

§. 232. Als vierter Grad der Brandstiftung ist zu betrachten, wenn dieselbe unter keinen der §§. 228. 230. 231. fällt.

4. Des vierten Grades.

Dieser Grad wird mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft. Auch sind die Gerichte ermächtigt, im Falle sehr geringer Gefahr und



Schadens auf Gefängniß, jedoch nicht Unter Einem Monathe, zu erkennen.

§. 233. Wer nach gelegtem Brande aus eigenem Antriebe entweder den Ausbruch des Feuers verhindert oder das eben abgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat, ist von Strafe frey.

C. Besondere Strafaufhebungs- u. Milderungsgründe.

Ist das Feuer erst nach dem Abbruche und nachdem es schon einen Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen weiterer Ausbreitung von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden, so ist dieser Umstand nach §. 72. lit. g. als Grund zur Milderung der Strafe innerhalb der gesetz- // [S. 132] lichen Gränzen zu betrachten, welchem bey der Brandstiftung vorzügliches Gewicht beygelegt werden soll.

§. 234. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Dämme, Wahrungen, Schleusen oder andere Wasserwerke durchsticht oder sonst beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

VI. Verursachte Ueberschwemmung.

§. 235. Wer eine der in den §§. 227. bis 234. bezeichneten Schädigungen durch bloße Fahrlässigkeit verursacht oder befördert, soll nach dem Grade der Fahrlässigkeit, dem mehr oder minder engen ursächlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Schädigung und nach der Größe der letztern, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf fünfhundert Franken, welche auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

VII. Verursachung von Brand oder Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit.

§. 236. Wer fremdes Eigenthum absichtlich aus Bosheit oder Muthwille zerstört oder beschädigt, macht sich, wenn die Handlung nicht eines der in den §§. 227. bis 234. bezeichneten Verbrechen enthält, der böswilligen Eigenthumsschädigung schuldig.

VIII. Böswillige Eigenthumsschädigung.
A. Begriff.

§. 237. Dieses Verbrechen wird auf nachfolgende Weise bestraft:

B. Strafe.

a. wenn der Betrag der Schädigung nicht unter achthundert Franken ausmacht, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängniß von wenigstens Einem Jahre, // [S. 133]

b. Beträgt die Schädigung weniger als achthundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, so soll der Thäter mit Gefängniß von mindestens zwey Monathen oder Zucht. Haus bis auf vier Jahre, bestraft werden.

c. Beträgt der verursachte Schaden unter hundert Franken, so soll die Strafe in Gefängniß von höchstens neun Monathen, Buße bis auf dreyhundert Franken, auf welche auch ohne Verbindung mit Gefängniß erkannt werden kann, oder richterlichem Verweise bestehen.

Mit sämmtlichen in diesem § bestimmten Strafen kann Wegweisung aus dem Bezirke verbunden werden.

§. 238. Als besondere Schärfsungsgründe hat der Richter bey Zumessung der Strafe wegen böswilliger Eigenthumsschädigung zu berücksichtigen:

C. Besondere Schärfsungsgründe.

- a. wenn die That nicht aus Muthwillen, sondern, aus Bosheit, Rachsucht, u. s. f. geschah;
- b. wenn sie die Gefahr einer größern Schädigung der Gesundheit oder des Eigenthums Anderer herbeyführte;
- c. wenn sie zur Nachtzeit oder an den §. 212. lit. f. bezeichneten Gegenständen verübt wurde. // [S. 134]

Eilfter Titel.

Von dem Betrüge.

§. 239. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Begriff im Allgemeinen.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrüge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§. 240. Der Betrug ist, insofern nicht bey den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen getroffen sind, als vollendet zu betrachten, sobald die in betrüglischer Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendet ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabey nicht an.

§. 241. Der Betrug zum Nachtheile der Vermögensrechte Anderer ist ausgezeichneter Betrug, wenn er verübt wird

I. Betrug zum Nachtheile fremder Vermögensrechte.
A. Ausgezeichneter Betrug.
1. Begriff.

- a. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel oder ähnlicher Zeichen, Maße oder Gewichte;
- b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter Privaturkunden irgend einer Art;
- c. durch wissentlichen Verkehr mit zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmitteln, welche auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht sind, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht; // [S. 135]
- d. von Dienstbothen oder Bediensteten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen;
- e. von andern besonders verpflichteten Personen in dem ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse, wir von Vormündern gegen ihre Pupillen, von gerichtlichen Zeugen oder Sachverständigen, insofern ihr Vergehen nicht unter die Bestimmungen der §§. 187. oder 255 fällt;
- f. an Minderjährigen;
- g. durch falsches Spielen von Spielern von Profession;

- h. durch betrügerische Veränderungen oder Versetzungen von Marken;
- i. durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen;
- k. durch Weckung oder Benutzung des Aberglaubens Anderer mittelst angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Zeichendeutens, Goldmachens u. dergl.

§. 242. Die Straft des ausgezeichneten Betruges besteht in:

2. Strafe.

- a. Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf zwölf Jahre, wenn der durch den Betrug gestiftete oder gedrohte Schaden mindestens achthundert Franken ist;
- b. Zuchthaus bis auf sechs Jahre oder Gefängniß von mindestens Einem Jahre, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken, wenn der // [S. 136] Schaden nicht unter hundert Franken, jedoch nicht achthundert Franken beträgt;
- c. Zuchthaus von höchstens zwey Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf vierhundert Franken verbunden werden kann, wenn der Schaden einen Werth von weniger als hundert Franken ausmacht.

§. 243. Insofern keiner der §. 241. aufgezählten Erschwerungsgründe bey dem Betruge eintritt, ist einfacher Betrug anzunehmen.

B. Einfacher Betrug.
1. Begriff.
2. Strafe.

§. 244. Der einfache Betrug wird auf folgende Weise bestraft:

- a. wenn der durch das Verbrechen gestiftete oder gedrohte Schaden nicht unter achthundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre, oder Gefängniß von Mindestens zwey Jahren, womit Buße bis auf sechszehnhundert Franken verbunden werden kann;
- b. beträgt der Schaden unter achthundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, mit Gefängniß, womit Buße bis auf achthundert Franken verbunden werden mag, oder mit Zuchthaus von höchstens zwey Jahren;
- c. beträgt der Schaden unter hundert Franken, mit Gefängniß von höchstens sechs Monathen, Buße bis auf vierhundert Franken, welche letztere // [S. 137] in geringfügigen Fällen auch allein anzuwenden ist.

§. 245. In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete oder gedrohte Schaden sich nicht genau in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, so wie der Gefährlichkeit der Handlung überhaupt, mit einer der Strafen zu belegen, welche für die §§. 242. 244. aufgestellten Klassen angedroht sind.

Allgemeine Bestimmungen betreff. Berechnung des gestifteten Schadens.

- §. 246. Als betrüglicher Bankerot ist es anzusehen:
- a. wenn der in Conkurs Gerathene seine Rechnungs- oder Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;
 - b. wenn er in den letzten sechs Monathen vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;
 - c. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Forderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;
 - d. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder fingirte (verkleidete) Geschäfte oder Verträge verkürzt hat; // [S. 138]
 - e. wenn er dasjenige, was er an Geld, geldwerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrages oder zur Aufbewahrung von einem Andern erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat;
 - f. wenn er, im Bewußtseyn seiner Zahlungsunfähigkeit, bey nahe bevorstehendem Concourse, einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch kanzleyische Verschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise begünstigt.
- §. 247. Die Strafe des betrüglichen Bankerots ist die des einfachen Betrug, insofern nicht auf die Handlungen, durch welche das Verbrechen verübt wird, die Bestimmungen über ausgezeichneten Betrug anwendbar sind.
- §. 248. Des leichtsinnigen Bankerots macht sich schuldig:
- a. wer ohne betrügerische Absicht die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder in solcher Unordnung, daß man daraus seinen Activ- und Passiv-Stand nicht übersehen kann, oder wer es unterläßt, in angemessenen Zeitabschnitten durch Stellung von Rechnungen sich über seinen Vermögenszustand in's Klare zu setzen; // [S. 139]
 - b. wer zu der Zeit, wo er seinem Faye schon nahe und keine gegründete Hoffnung, sich, wieder heben zu können, vorhanden war, noch verhältnißmäßig beträchtliche Anschaffungen von Geld oder Waaren gemacht, oder Handelswaaren oder Kreditpapiere von verhältnißmäßig bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat.
- §. 249. Der leichtsinnige Bankerot wird mit Gefängniß bestraft.
- §. 250. Die Bestimmungen der §§. 217. bis 220. lit. a. gelten auch für die vorstehenden Arten des Betrug.
- C. Strafbarer Bankerot
1. Betrüglicher Bankerot
a. Begriff.
- b. Strafe.
2. Leichtsinniger Bankerot.
a. Begriff.
- b. Strafe.
- Anwendung der §§. 217. ff. auf den Betrug.



§. 251. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält:

- a. mit Einjährigem Gefängnisse bis zweijährigem Zuchthause bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen ist, den Staat oder Einzelne zu beschädigen;
- b. außer diesem Falle mit Buße bis auf vierhundert Franken, womit Gefängniß verbunden werden kann.

§. 252. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, soll, insofern nicht der Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens zur Anwendung kommt, unter besonderer Berücksichtigung // [S. 140] der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit. Gefängniß nicht unter Einem Monathe, verbunden mit Buße bis auf sechszehnhundert Franken, oder mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 253. Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beylegt, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken oder unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 254. Wer eine Person durch Betrug zur Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern gegen die Gültigkeit der Ehe von denjenigen Personen, welche berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, Klage erhoben wird, mit Gefängniß von wenigstens Einem Jahre, verbunden mit Buße bis auf sechszehnhundert Franken, oder mit Zuchthaus zu bestrafen.

§. 255. Wer in Strafsachen als Zeuge oder Sachverständiger wissentlich ein falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, hat, nach Maßgabe der Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens und des möglichen oder wirklichen Einflusses des falschen Zeugnisses, so wie der Beweggründe, welche dasselbe bewirkten, insofern seine Handlung nicht ein schwerer zu // [S. 141] bestrafendes Vergehen enthält, Gefängniß nicht unter Einem Monathe, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken, oder höchstens dreyjähriges Zuchthaus als Straft auszustehen.

§. 256. Vergehen, welche zu keiner der in diesem Gesetzbuche besonders benannten Arten des Betrugtes gehören, allein unter die Bestimmungen des §. 239. fallen, sollen mit der Straft derjenigen Art belegt werden, mit der sie, nach dem Ermessen des Richters, am meisten verwandt sind.

II. Betrug zum Nachtheile fremder Rechte anderer Art.
A. Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes.

B. Unterdrückung des Familienstandes eines Andern.

C. Anmaßung eines fremden Familienstandes.

D. Verleitung zur Ehe durch Betrug.

E. Falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten.

F. Unbenannter Betrug.

§. 257. Innerhalb der Schranken des richterlichen Ermessens ist bey Bestimmung der Strafen wegen Betrages insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in wie weit Schaden wirklich eingetreten sey.

Besonderer
Schärfungsgrund
beym Betrage.

Zwölfter Titel.

Von den besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten.

§. 258. Jeder öffentliche Beamte oder Bedienstete, welcher den ihm durch sein Amt oder seinen Dienst aufgelegten Verpflichtungen mit rechtswidriger Absicht oder als Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, macht sich des Vergehens der Verletzung der Amtspflicht schuldig.

I. Verletzung der
Amtspflicht.
A. Begriff.
B. Strafe.
1. Der Verletzung
der Amtspflicht an
sich.
a. Insofern sie
vorsätzlich
geschah.

§. 259. Insofern die Verletzung der Amtspflicht mit rechtswidriger Absicht geschah, und nicht darin zugleich ein anderes der durch das Gesetz besonders bezeichneten Verbrechen liegt, // [S. 142] ist sie nach Maßgabe der dadurch verursachten Gefahr oder wirklichen Schädigung, der Wichtigkeit des bekleideten Amtes und mit Berücksichtigung der allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe, in weniger wichtigen Fällen mit Buße bis auf zweyhundert Franken, womit Gefängniß und Einstellung im Amte verbunden werden kann, in schwereren Fällen mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweytausend Franken und Amtsentsetzung oder mit Zuchthaus von höchstens zwey Jahren zu bestrafen.

§. 260. Verletzung der Amtspflicht aus Fahrlässigkeit, sofern dieselbe nicht als bloßer Disciplinarfehler erscheint, ist mit richterlichem Verweise, Einstellung im Amte, Buße bis auf Einhundert Franken, mit oder ohne Gefängniß von höchstens drey Monathen zu bestrafen. Bey Rückfällen in dasselbe Vergehen kann auch auf Amtsentsetzung erkannt werden.

d. Durch
Fahrlässigkeit.

§. 261. Enthält die Verletzung der Amtspflicht zugleich eine andere strafbare Handlung, so ist die Strafe der letztem anzuwenden, jene aber als Schärfungsgrund nach den in den §§. 74. bis 76. enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

2. Der Verletzung
der Amtspflicht
durch Verübung
anderer
Verbrechen.
II. Bestechung.
A. Begriff.

§. 262. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher ein Geschenk oder irgend einen andern Vortheil, die zu fordern er nicht berechtigt ist, annimmt, macht sich, insofern ihm die- // [S. 143] selben gegeben oder versprochen wurden, um ihn zu einer in seinen amtlichen Wirkungskreis einschlagenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, der Bestechung schuldig.

Des nähmlichen Verbrechens ist derjenige schuldig, welcher den Vortheil giebt oder verspricht.

§. 263. Die Bestrafung der Bestechung besteht für den Bestochenen:
a. wenn er sich zu keiner pflichtwidrigen Handlung dadurch verleiten ließ, in Buße von dreyßig bis Achthundert Franken, womit in

B. Strafe.
1. Des
Bestochenen.



schweren Fällen Gefängniß bis auf zwey Monathe zu verbinden ist.

- b. Wurde er durch die Bestechung zu einer weitem Verletzung seiner Amtspflicht bewogen, so ist die Straft nach den Bestimmungen der §§. 74. bis 76. festzusetzen.

In jedem Falle wird der Werth des Empfangenen von dem Bestochenen zu Handen des Staates eingezogen.

§. 264. Für den Bestechenden ist die Straft nach folgenden Bestimmungen zu erkennen:

2. Des Bestechenden.

- a. Wenn der Bestechende nicht die Absicht hatte den Bestochenen zu einer rechtswidrigen Handlung zu verleiten, so ist er mit einer Buße von zehn bis zweyhundert Franken, wozu in schweren Fällen Gefängniß von höchstens zwey Wochen kommen kann, zu belegen. // [S. 144]

- b. Sollte hingegen der Bestochene nach der Absicht des Bestechenden zu einer Handlung bewogen werden, welche als Verletzung der Amtspflicht erscheint, so trifft den Bestechenden, insofern er nicht nach den im allgemeinen Theile des Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über Theilnahme an Verbrechen eine schwerere Strafe verwirkt hat, Buße von vierzig bis achthundert Franken, welche allein oder in Verbindung mit Gefängniß angewendet werden kann.

§. 265. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, bestehen solche in Geld oder andern Vortheilen, die Uebertragung eines öffentlichen Amtes auf rechtswidrige Weise verschafft, begeht das Verbrechen der Amterschleichung.

III. Amterschleichung.

Die Strafe desselben ist Entsetzung, womit Buße bis auf sechshundert Franken, in schwereren Fällen überdieß auch Gefängniß bis aus zwey Monathe verbunden werden kann. Liegt aber in dem Verfahren des Thäters noch ein weiteres Vergehen, so soll die Strafe des letztem mit der Entsetzung verbunden werden.

§. 266. Der Versuch der Amterschleichung ist mit Buße bis auf vierhundert Franken zu bestrafen, und die nämliche Strafe trifft allfällige Gehülfen des Thäters. // [S. 145]

Strafe des Versuches und der Gehülfen.

Dreyzehnter Titel.

Von den Verbrechen, welche vermittelst der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

§. 267. Insofern strafbare Handlungen durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen sie den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen und weichen einzig in den nachfolgenden Beziehungen von den sonst geltenden Vorschriften ab.

Strafe.



§. 268. Zunächst hastet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen Statt gefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der dießseitigen richterlichen Gewalt, so hastet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, der Drucker.

Besondere Bestimmungen betreffend Theilnahme.

§. 269. Ebenso haftet jede der vorgenannten Personen subsidiär für diejenigen Bußen, Proceßkosten und Entschädigungen, welche von der ihr vorgehenden nicht erhältlich sind. Bey öffentlichen Blättern hastet dafür besonders auch die nach §. 271. von dem Redactor oder Verleger zu leistende Kautio. Dem Zahlenden steht der Regreß auf den ihm vorgehenden zu, sofern diesem Schuld zur Last fällt.
// [S. 146]

Fortsetzung.

§. 270. Jede im Kanton herausgegebene Druckschrift soll den Nahmen des Druckers tragen. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Buße bis auf vierhundert Franken bestraft.

Bezeichnung von Drucksachen mit dem Nahmen des Druckers.

§. 271. Für jede Zeitung, Zeitschrift oder Berichtsblatt, welche periodisch, in Zwischenräumen von höchstens 14 Tagen erscheinen, hat der Redaktor oder Verleger eine Kautio von 1600 Frk. entweder in Baar, Schuldtiteln oder durch gedoppelte Bürgschaft zu leisten.

Kautio für öffentliche Blätter.

§. 272. Bey allen durch die Druckerpresse verübten Vergehen, so wie bey Uebertretungen der in §. 270. enthaltenen Vorschriften, kann, abgesehen von den vorläufigen Verfügungen der Vollziehungsbehörden, Wegnahme der Exemplare der betreffenden Druckschrift, wo sich dieselben auch befinden mögen, durch das Strafurtheil festgesetzt werden.

Konfiskation der Exemplare.

§. 273. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind ebenfalls Vergehen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden, zu behandeln. // [S. 147]

Vergehen durch Steindruck u. s. w. verübt.

Uebergangsbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind, insbesondere sämtliche Strafbestimmungen des Matrimonial-Gesetzes vom 25. May 1811, das Gesetz über die Druckerpresse vom 15. Brachmonath 1829, bestätigt den 23. März 1833, und die §§. 2. 3. 4. 9. 10. 11. 12. des Gesetzes betreffend Verwandlung von Strafen vom 26. Jenner 1835, tritt vom 1. Jenner 1836 an in Kraft, in der Meinung, daß Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, dennoch nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden sollen, insofern nach letztem eine gelindere Strafe zulässig ist, als die zur Zeit der Verübung bestehenden Gesetze mit sich brachten. Die gegenwärtig gegen den Wucher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben bis zur Erlassung einer umfassenden Polizey-



Verordnung über diesen Gegenstand in Kraft.

Zürich, den 24. Herbstmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

M. Nüscheler. // [S. 148]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Strafgesetzbuches verordnet:

Dasselbe soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.02.2016]